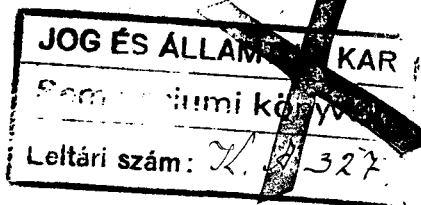
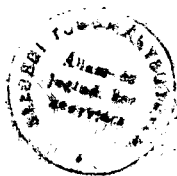


VII-1



DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH FÜR JAPAN.

ÜBERSETZT

VON

DR. F. FÖNHOLM,

PROFESSOR AN DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT ZU TOKYO.

ERSTER BAND.

Allgemeiner Theil und Sachenrecht.



TOKYO, MÄRZ 1896.

Selbstverlag des Verfassers.

Zu haben Rossberg'sche Hofbuchhandlung Leipzig.

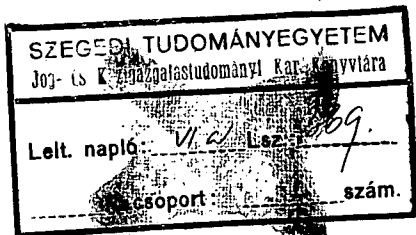
Druck von "YAWO SHÖTEN" Ginza Tokyo.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM

Állam- és Jogtudományi Kar (Szeged)

Lelt. napló sz.: 7231/

11



VORWORT.

Das japanische bürgerliche Gesetzbuch, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, ist vor einigen Tagen von der Volksvertretung in einer einzigen Sitzung mit ganz geringfügigen Änderungen angenommen worden, und wird voraussichtlich schon in der ersten Hälfte des nächsten Jahres in Kraft treten.

Das Gesetzbuch gründet sich in der Hauptsache auf die deutsche Wissenschaft. Der zweite deutsche Entwurf, die Motive zum ersten Entwurf, sowie die diese Entwürfe behandelnde deutsche Literatur sind ausgiebig benutzt worden. Was aus dem französischen, englischen und italienischen Recht aufgenommen worden ist, ist nichts weiter als äussere Zuthat. Auch das alte japanische Recht hat nur einen bescheidenen Beitrag zu dem künftigen Civilrecht geliefert.

Als Ganzes betrachtet, ist das Gesetzbuch erheblich besser, als der frühere, vom französischen Professor Boissonade abgefasste Entwurf. Es ist klarer, einfacher, und liest sich nicht wie eine Übersetzung, sondern wie ein Originalwerk. Es wird eine brauchbare Unterlage für die japanische Rechtsprechung geben. Bei dem Abschnitt über Hypotheken hätte man etwas weniger aus dem Boissonade'schen Entwurf, dessen Bestimmungen vielfach veraltet sind, übernehmen sollen. Für die allgemeinen Bestimmungen des Forderungsrechts wäre mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit dieser Materie eine etwas ausführlichere Behandlung am Platze gewesen. Abgesehen von diesen Punkten, kann man den

Verfassern des neuen Entwurfs, den Professoren N. Hozumi, M. Tomii und K. Ume die Anerkennung nicht versagen, dass sie in kurzer Zeit ein durchaus brauchbares Werk geschaffen haben. Das japanische Volk darf mit Stolz auf diese Leistung japanischer Gelehrten blicken.—

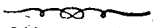
Die Übersetzung des Abschnitts über die Verjährung rührt in der Hauptsache von meinem Freund und früheren Schüler, Herrn M. Niida, her, der leider durch das dazwischentretende Richterexamen an weiterer Mitarbeit verhindert wurde.

Bei der Feststellung der sprachlichen Bedeutung verschiedener zur Bezeichnung neuer Begriffe neugeschaffener chinesischer Zeichen war mir eine Anzahl meiner Schüler behülflich, wofür ich ihnen hiermit noch besonders danke. Im übrigen war ich auf mich selbst angewiesen, und bin daher auch ganz darauf gefasst, dass meine Übersetzung manchen „error“ enthalten wird. Aber Einer muss der Pionier sein, und Pionierarbeit ist immer ein gefährlich Ding. Wer die Schwierigkeiten einer Übersetzung aus ostasiatischen Sprachen kennt, wird mir gewiss ein milder Richter sein, um so mehr als ich die Übersetzung mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Revision des deutsch-japanischen Vertrags innerhalb weniger Wochen vollendet habe.

Für jede Verbesserung werde ich dankbar sein.

DR. L. LÖNHOLM.

Tokyo, im März 1896.



INHALTSVERZEICHNISS.*



ERSTES BUCH. ALLGEMEINER THEIL	1-174.
<i>Erster Abschnitt. Die natürliche Person</i>	1-9.
Erste Abtheilung. Die Rechtsfähigkeit	1-2.
Zweite Abtheilung. Die Handlungsfähigkeit... ..	3-20.
Dritte Abtheilung. Der Wohnsitz	21-24.
Vierte Abtheilung. Die Verschollenheit	25-32.
<i>Zweiter Abschnitt. Die juristische Person</i>	33-84.
Erste Abtheilung. Begründung	33-51.
Zweite Abtheilung. Verwaltung	52-67.
Dritte Abtheilung. Auflösung	68-83.
Vierte Abtheilung. Strafbestimmungen	84.
<i>Dritter Abschnitt. Die Sache</i>	85-89.
<i>Vierter Abschnitt. Das Rechtsgeschäft</i>	90-137.
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.	90-92.
Zweite Abtheilung. Willenserklärung... ..	93-98.
Dritte Abtheilung. Stellvertretung	99-118.
Vierte Abtheilung. Nichtigkeit und Wider- rufflichkeit	119-126.
Fünfte Abtheilung. Bedingung und Zeitbestim- mung	127-137.
<i>Fünfter Abschnitt. Fristen</i>	138-143.
<i>Sechster Abschnitt. Verjährung</i>	144-174.
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.	144-161.
Zweite Abtheilung. Erwerbende Verjährung... ..	162-165.
Dritte Abtheilung. Erlöschende Verjährung	166-174.

* Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

ZWEITES BUCH. SACHENRECHT	175-398.
<i>Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen</i>	175-179.
<i>Zweiter Abschnitt. Das Besitzrecht</i>	180-205.
Erste Abtheilung. Erwerb	180-187.
Zweite Abtheilung. Wirkung	188-202.
Dritte Abtheilung. Untergang	203-204.
Vierte Abtheilung. Rechtsbesitz	305.
<i>Dritter Abschnitt. Eigenthumsrecht</i>	206-264.
Erste Abtheilung. Umfang des Eigenthums-				
rechts	206-238.
Zweite Abtheilung. Eigenthumserwerb	239-248.
Dritte Abtheilung. Miteigenthum	249-264.
<i>Vierter Abschnitt. Die Superfizies</i>	265-269.
<i>Fünfter Abschnitt. Die Emphyteuse</i>	270-279.
<i>Sechster Abschnitt. Die Grunddienstbarkeit</i>	280-294.
<i>Siebenter Abschnitt. Das Zurückhaltungsrecht</i>	295-302.
<i>Achter Abschnitt. Das Vorzugsrecht</i>	303-341.
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen	303-305.
Zweite Abtheilung. Arten des Vorzugsrechts	306-328.
Erste Unterabtheilung. Das allgemeine				
Vorzugsrecht	306-310.
Zweite Unterabtheilung. Das Vorzugs-				
recht an beweglichen Sachen	311-324.
Dritte Unterabtheilung. Das Vorzugsrecht				
an unbeweglichen Sachen	325-328.
Dritte Abtheilung. Rangordnung der Vorzugs-				
rechte	329-332.
Vierte Abtheilung. Wirkung des Vorzugs-				
rechts	333-341.
<i>Neunter Abschnitt. Das Pfandrecht</i>	342-368.
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen	342-351.

Zweite Abtheilung. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen	352-355.
Dritte Abtheilung. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen	356-361.
Vierte Abtheilung. Verpfändung von Rechten	362-368.
<i>Zehnter Abschnitt.</i> Die Hypothek	369-398.
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen	369-372.
Zweite Abtheilung. Wirkungen...	373-395.
Dritte Abtheilung. Erlöschung	396-398.



ERSTES BUCH:

ALLGEMEINER THEIL.

Erster Abschnitt.

DIE NATÜRLICHE PERSON.

Erste Abtheilung.

Rechtsfähigkeit.

1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt.

2.

Ausländer sind rechtsfähig, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Staatsverträge entgegenstehen.

Zweite Abtheilung.

Handlungsfähigkeit.

3.

Wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, wird volljährig.

4.

Der Minderjährige bedarf zu Rechtsgeschäften der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, soweit es sich nicht bloss um den Erwerb von Rechten oder die Befreiung von Verbindlichkeiten handelt.

Rechtsgeschäfte, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, können widerrufen werden.

5.

Über Vermögen, welches der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen zur Verfügung überlassen hat, kann der letztere frei verfügen. Ist die Überlassung des Vermögens unter Angabe eines bestimmten Zweckes erfolgt, so kann er nur innerhalb der Grenzen dieses Zweckes darüber verfügen.

6.

Wenn dem Minderjährigen der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erlaubt worden ist, so gilt er in Bezug auf dieses Geschäft als volljährig.

Wenn Thatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Minderjährige zur Führung des Erwerbsgeschäfts unfähig ist, so kann der gesetzliche Vertreter nach den Bestimmungen des Familienrechts die gegebene Erlaubniss widerrufen oder beschränken.

7.

Wenn sich Jemand im Zustande der Geistesstörung befindet, so kann das Gericht gegen ihn auf Antrag des Betreffenden selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Hausvorstands, des Vormundes oder Kurators oder des Staatsanwalts die Entmündigungserklärung erlassen.

8.

Der Entmündigte wird unter Vormundschaft gestellt.

9.

Die vom Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte können widerrufen werden.

10.

Wenn der Grund der Entmündigung wegfällt, so hat das

Gericht auf Antrag einer der in § 7 genannten Personen den Beschluss wiederaufzuheben.

II.

Geistesschwache, taube, stumme, blinde Personen und Verschwender können einen Kurator bekommen.

12.

Die in § 11 genannten Personen bedürfen zu den nachfolgenden Geschäften der Genehmigung des Kurators:

1. Kapital in Empfang zu nehmen oder auszugeben;
2. ein Darlehen aufzunehmen, oder sich zu verbürgen;
3. Geschäfte vorzunehmen, welche den Erwerb oder die Aufgabe von Rechten an unbeweglichen Sachen oder an beweglichen Sachen von Werth bezwecken;
4. prozessualische Handlungen vorzunehmen;
5. eine Schenkung, zu machen, einen Vergleich oder einen Schiedsvertrag einzugehen;
6. eine Erbschaft anzunehmen oder abzulehnen;
7. eine Schenkung oder ein Vermächtniss auszuschlagen, oder eine mit einer Last beschwerte Schenkung oder Vermächtniss anzunehmen;
8. Bauwerke zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, oder grosse Ausbesserungen daran vorzunehmen;
9. Sachmiethverträge auf eine längere als die in § 602 bestimmte Zeit abzuschliessen.

Das Gericht kann nach den Umständen des Falls bestimmen, dass die in § 11 genannten Personen auch andere als die vorstehend aufgeführten Geschäfte nur mit Genehmigung des Kurators vornehmen dürfen.

Geschäfte, welche den in den vorstehenden beiden

Absätzen gegebenen Bestimmungen zuwiderlaufen, können widerrufen werden.

13.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 10 finden auf die in § 11 genannten Personen entsprechende Anwendung.

14.

Die Ehefrau bedarf zu den folgenden Geschäften der Erlaubniss ihres Ehemannes:

1. Zu den Geschäften, welche in § 12, Abs. 1 unter 1-6 aufgezählt sind;
2. zur Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Vermächtnissen;
3. zum Abschluss von Verträgen, welche die persönliche Freiheit beschränken.

Rechtsgeschäfte, welche der vorstehenden Bestimmung zuwiderlaufen, können widerrufen werden.

15.

Eine Ehefrau, welche die Erlaubniss zum Betrieb eines oder mehrerer Erwerbsgeschäfte erhalten hat, kann hinsichtlich dieser Geschäfte mit derselben Wirkung wie eine selbständige Person handeln.

16.

Der Ehemann kann die ertheilte Erlaubniss widerrufen oder einschränken, aber der Widerruf oder die Einschränkung kann dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

17.

Unter den folgenden Umständen bedarf die Ehefrau der ehemännlichen Erlaubniss nicht:

1. Wenn es ungewiss ist, ob der Ehemann lebt oder todt ist ;
2. wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat ;
3. wenn der Ehemann entmündigt ist oder zu den nach § 11 unter Kuratel gestellten Personen gehört ;
4. wenn der Ehemann wegen Wahnsinns in einem Krankenhause oder in einem Privathause unter Bewachung stëht ;
5. wenn der Ehemann zu Zuchthaus von einem Jahr oder mehr verurtheilt worden ist, während der Zeit, wo er die Strafe verbüsst ;
6. wenn die Interessen der beiden Ehegatten sich widersprechen.

18.

Wenn der Ehemann minderjährig ist, so kann er die Erlaubniss zu Geschäften seiner Ehefrau nur unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 ertheilen.

19.

Der Gegner des Geschäftsunfähigen kann diesen, nachdem er handlungsfähig geworden ist, auffordern, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu erklären, ob er das widerrufliche Rechtsgeschäft genehmige oder nicht. Wenn innerhalb der Frist eine bestimmte Antwort nicht erfolgt, so gilt das Geschäft als genehmigt.

Solange der Geschäftsunfähige noch nicht geschäftsfähig geworden ist, wird die Aufforderung an den Ehemann bez. den gesetzlichen Vertreter gerichtet, und wenn innerhalb der Frist eine bestimmte Antwort nicht erfolgt, so gilt das Gleiche, vorausgesetzt, dass es sich bei der Aufforderung an den gesetzlichen Vertreter um ein innerhalb seiner Vertretungsmacht liegendes Geschäft handelt.

Ein Rechtsgeschäft, welches einer besonderen Form bedarf, gilt als widerrufen, wenn nicht innerhalb der vorstehend bestimmten Frist die Anzeige, dass die Form erfüllt worden sei, gemacht wird.

An die in § 11 bezeichneten Personen und die Ehefrau kann die Aufforderung gerichtet werden, das Geschäft mit der Zustimmung des Kurators oder der Erlaubniss des Ehemanns innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist zu genehmigen. Wenn nicht innerhalb der Frist die Mittheilung erfolgt, dass die Zustimmung des Kurators oder die Erlaubniss des Ehemanns ertheilt worden sei, so gilt das Geschäft als widerrufen.

20.

Wenn sich der Geschäftsunfähige betrügerischer Mittel bedient hat, um glauben zu machen, dass er geschäftsfähig sei, so kann das Geschäft nicht widerrufen werden.

3. Abtheilung.

Wohnsitz.

21.

Der Wohnsitz eines Menschen ist an dem Orte, welcher den Mittelpunkt seiner Lebensthätigkeit bildet.

22.

Wenn sich der Wohnsitz nicht feststellen lässt, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

23.

Für Jemanden, der in Japan keinen Wohnsitz hat, gilt, gleichgültig, ob er Inländer oder Ausländer ist, der Aufenthaltsort als Wohnsitz, wenn nicht nach besonderen Gesetzes-

bestimmungen das Gesetz seines Wohnsitzes massgebend sein soll.

24.

Wenn in Bezug auf ein Rechtsgeschäft ein einstweiliger Wohnsitz bestimmt worden ist, so gilt dieser hinsichtlich des Geschäftes als Wohnsitz.

Vierte Abtheilung.

Verschollenheit.

25.

Wenn Jemand seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort verlassen hat, ohne für sein Vermögen einen Verwalter zu bestellen, so kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts die für die Verwaltung des Vermögens erforderlichen Anordnungen treffen. Das Gleiche gilt, wenn während der Abwesenheit des Betreffenden die Vertretungsmacht des Verwalters erlischt. Wenn der Abwesende später einen Verwalter bestellt, so hat das Gericht seinen Beschluss auf Antrag eines Interessenten, des Verwalters oder des Staatsanwalts wiederaufzuheben.

26.

Wenn es ungewiss ist, ob der Abwesende noch lebt oder todt ist, so kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts an Stelle des vom Abwesenden ernannten Verwalters eine andere Person als Verwalter bestellen.

27.

Der nach den Bestimmungen der §§ 25, 26 vom Gericht

bestellte Verwalter hat ein Verzeichniss des ihm zur Verwaltung übergebenen Vermögens anzufertigen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Vermögen des Abwesenden zur Last.

Wenn es ungewiss ist, ob der Abwesende noch lebt oder todt ist, so kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts auch dem vom Abwesenden bestellten Verwalter aufgeben, der vorstehenden Bestimmung gemäss zu handeln. Auch abgesehen hiervon, kann das Gericht dem Verwalter die Vornahme aller Massregeln auftragen, welche es zur Erhaltung des Vermögens des Abwesenden für erforderlich erachtet.

28.

Wenn ein Geschäft vorzunehmen ist, welches über die in § 103 festgesetzte Vertretungsbefugniss hinausgeht, so bedarf der Verwalter dazu der Erlaubniss des Gerichts.

Wenn es ungewiss ist, ob der Abwesende noch lebt oder todt ist, so gilt das Gleiche für ein Geschäft, welches über die dem Verwalter von dem Abwesenden übertragene Vertretungsbefugnisse hinausgeht.

29.

Das Gericht kann verlangen, dass der Verwalter wegen der Verwaltung und Herausgabe des Vermögens eine angemessene Sicherheit stelle.

Das Gericht kann unter Berücksichtigung des zwischen dem Abwesenden und dem Verwalter bestehenden Verhältnisses und sonstiger Umstände dem Verwalter aus dem Vermögen des Abwesenden eine angemessene Vergütung gewähren.

30.

Wenn es seit sieben Jahren ungewiss ist, ob der Abwesende lebt oder verstorben ist, so kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten den Verschollenheitsbeschluss erlassen.

Das Gleiche gilt bei Jemandem, der in den Krieg gezogen ist, oder sich auf einem untergegangenen Fahrzeug befunden hat, oder sonst in eine Lebensgefahr gerathen ist, wenn seit dem Ende des Krieges oder dem Untergange des Fahrzeugs oder seit dem Aufhören der Gefahr drei Jahre lang keine Gewissheit über Leben oder Tod des Betreffenden erlangt werden kann.

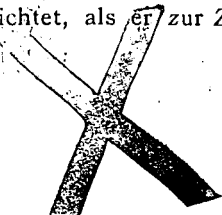
31.

Wenn Jemand durch Beschluss für verschollen erklärt worden ist, so wird angenommen, dass er mit Ablauf des im § 30 bezeichneten Zeitraums verstorben sei.

32.

Wenn bewiesen wird, dass der Verschollene noch lebt, oder dass er zu einer anderen als der im § 31 bezeichneten Zeit gestorben ist, so ist auf Antrag des Betreffenden oder eines Interessenten der Verschollenheitsbeschluss wiederaufzuheben; aber die Aufhebung hat keinen Einfluss auf die nach dem Verschollenheitsbeschluss und vor seiner Aufhebung im guten Glauben vorgenommenen Geschäfte.

Wer auf Grund der Verschollenheitserklärung Vermögen erlangt hat, und sein Recht durch die Aufhebung der Verschollenheitserklärung wieder verliert, ist nur soweit zur Rückerstattung des Vermögens verpflichtet, als er zur Zeit noch bereichert ist.



Zweiter Abschnitt.

DIE JURISTISCHE PERSON.

Erste Abtheilung.

Die Begründung der juristischen Person.

33.

Eine juristische Person kann nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Gesetze begründet werden.

34.

Religiöse, wohlthätige wissenschaftliche, künstlerische und sonst den öffentlichen Nutzen bezweckende, nicht auf den Erwerb gerichtete Vereine und Stiftungen werden juristische Personen mit der Erlaubniss der zuständigen Behörde.

35.

Vereine, welche auf den Erwerb gerichtet sind, bedürfen der Beobachtung der für die Errichtung von Handelsgesellschaften gegebenen Vorschriften, um juristische Personen zu werden.

Auf solche Vereine kommen überhaupt die für die Handelsgesellschaften geltenden Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung.

36.

Ausländische juristische Personen, mit Ausnahme des Staates, der Verwaltungsbezirke und der Handelsgesellschaften, werden nicht zugelassen, soweit nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

Die nach der vorstehenden Bestimmung zugelassenen ausländischen juristischen Personen haben dieselben Rechte, wie die inländischen juristischen Personen gleicher Art, mit

Ausnahme derjenigen Rechte, welche Fremde nicht erwerben können, und vorbehältlich der in Gesetzen oder Staatsverträgen gegebenen besonderen Bestimmungen.

37.

Die Begründer eines Vereins haben die Satzung aufzustellen. Die Satzung muss die folgenden Thatsachen enthalten:

1. Zweck, 2. Namen, 3. Geschäftsstelle des Vereins, 4. Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen, 5. Bestimmungen über Ernennung und Absetzung des Vorstandes, 6. Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

38.

Die Satzung des Vereins kann nur verändert werden, wenn mindestens drei Viertheile aller Mitglieder zustimmen; es sei denn, dass die Satzung selbst eine abweichende Bestimmung trifft.

Die Abänderung der Satzung erlangt erst Wirksamkeit, wenn die zuständige Behörde sie genehmigt hat.

39.

Der Errichter einer Stiftung muss in dem Stiftungsgeschäft über die in § 37 unter no 1-5 bezeichneten Thatsachen Bestimmung treffen.

40.

Wenn der Errichter einer Stiftung stirbt, ohne über Namen, Geschäftsstelle, Art und Weise der Ernennung und der Absetzung des Vorstandes eine Bestimmung zu treffen, so geschieht dies auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts durch das Gericht.

41.

Wenn die Stiftung durch Verfügung unter Lebenden errichtet wird, so finden die Grundsätze über die Schenkung entsprechende Anwendung. Wenn die Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet wird, so finden die Bestimmungen über das Vermächtniss entsprechende Anwendung.

42.

Wird die Stiftung durch eine Verfügung unter Lebenden errichtet, so wird das überwiesene Vermögen von der Zeit der Gründungserlaubniss an Vermögen der Stiftung.

Wird die Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet, so gilt das überwiesene Vermögen als der Stiftung zu der Zeit angefallen, wo die letztwillige Verfügung Wirksamkeit erlangt hat.

43.

Innerhalb des in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Zweckes hat die juristische Person sowohl Rechte als Pflichten.

44.

Die juristische Person ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen der Vorstand oder ein anderer Vertreter der juristischen Person in Ausübung seiner Obliegenheiten einem Dritten zugefügt hat.

Wenn der Schaden aus einem Geschäft herrührt, das über den Zweck der juristischen Person hinausgeht, so haften gemeinschaftlich für den Ersatz des Schadens die Mitglieder und Vorstandsmitglieder, welche dem betreffenden Beschluss zugestimmt, sowie die Vorstandsmitglieder und sonstigen Vertreter, welche ihn zur Ausführung gebracht haben.

45.

Die Eintragung der juristischen Person muss innerhalb zwei Wochen von der Begründung an jedem Orte, wo sie eine selbständige Geschäftsstelle hat, erwirkt werden. Solange die Begründung der juristischen Person an dem Orte, wo ihre Hauptgeschäftsstelle sich befindet, noch nicht eingetragen ist, kann die Thatsache ihrer Entstehung Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Die Eintragung einer selbständigen Geschäftsstelle, welche die juristische Person nach ihrer Begründung errichtet, muss binnen einer Woche erwirkt werden.

46.

Der Eintrag muss angeben :

1. Den Zweck, 2. den Namen, 3. die Geschäftsstelle; 4. das Datum der Gründungserlaubniss; 5. die Zeitdauer der juristischen Person, wenn eine solche bestimmt ist; 6. den Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals; 7. den Mitgliederbeitrag, wenn ein solcher bestimmt ist; 8. Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort der Vorstandsmitglieder.

Wenn in diesen Thatsachen eine Änderung eintritt, so ist innerhalb einer Woche die Eintragung der Änderung zu erwirken. Vor der Eintragung kann die Änderung dem Dritten nicht entgegengesetzt werden.

47.

Soweit für die nach § 45 Abs. 1 und nach § 46 eintragungspflichtigen Thatsachen obrigkeitliche Erlaubniss erforderlich ist, wird die Frist für die Eintragung von dem Eingang der Erlaubniss an gerechnet.

48.

Wenn die juristische Person ihre Geschäftsstelle verändert,

so muss die Veränderung an dem bisherigen Ort binnen einer Woche zur Eintragung gebracht werden. An dem Orte der neuen Geschäftsstelle muss innerhalb der gleichen Frist die nach § 46 Abs. 1 bestimmte Eintragung erwirkt werden.

Wenn die Verlegung der Geschäftsstelle innerhalb des Gebietes derselben Eintragungsbehörde erfolgt, so bedarf es nur der Eintragung der Verlegung.

49.

Wenn eine ausländische juristische Person im Inland eine Geschäftsstelle errichtet, so müssen ebenfalls die in §§ 45, Abs. 4, 46 und 48 bestimmten Thatsachen zur Eintragung gebracht werden. Wenn es sich dabei um Thatsachen handelt, die im Auslande eingetreten sind, so wird die Eintragsfrist von dem Eingang der Mittheilung der Thatsache an berechnet.

Wenn eine ausländische juristische Person zum ersten Mal eine Geschäftsstelle im Inlande errichtet, so kann die Entstehung der juristischen Person Dritten gegenüber erst geltend gemacht werden, nachdem sie ihre Eintragung am Orte der Geschäftsstelle erwirkt hat.

Die juristische Person hat ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sich ihre Hauptgeschäftsstelle befindet.

51.

Die juristische Person muss bei ihrer Begründung, sowie jährlich innerhalb der ersten drei Monate ein Vermögensverzeichniss aufstellen und an ihrer Geschäftsstelle dauernd niederlegen. Hat sie ein besonderes Geschäftsjahr, so ist das Verzeichniss bei der Errichtung, sowie am Ende jedes Jahres anzufertigen. Der Verein hat ausserdem eine Liste seiner Mitglieder an der Geschäftsstelle niederzulegen, und Ände-

rungen in der Person der Mitglieder jedesmal in der Liste zu vermerken.

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung der juristischen Person.

52.

Die juristische Person muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, und die Satzung oder das Stiftungsgeschäft keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, so fasst der Vorstand seine Beschlüsse über die Angelegenheiten des Vereins durch Stimmenmehrheit.

Der Vorstand vertritt die juristische Person in allen ihren Angelegenheiten; doch darf er nicht den Bestimmungen der Satzung oder dem im Stiftungsgeschäfte bestimmten Zwecke zuwiderhandeln. Bei einem Verein hat er auch den Beschlüssen der Generalversammlung nachzugehen.

54.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes kann dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

55.

Wenn es nicht in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft oder durch Beschluss der Generalversammlung verboten ist, so kann der Vorstand für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

56.

Wenn ein Vorstand fehlt, und Gefahr in Verzug ist, so kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts einstweilig einen Vorstand bestellen.

57.

Wenn die Interessen der juristischen Person und des Vorstandes sich widersprechen, so hat der letztere keine Vertretungsmacht.

In einem solchen Falle muss nach den Bestimmungen des § 56 ein besonderer Vertreter bestellt werden.

58.

In der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder durch Beschluss der Generalversammlung kann für die juristische Person ein Aufsichtsrath bestellt werden. Die Stellung kann auch einer Person allein übertragen werden.

59.

Der Aufsichtsrath hat folgende Obliegenheiten :

1. Er hat die Vermögenslage der juristischen Person, sowie
2. die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen ;
3. er hat der Generalversammlung und der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, wenn sich die Vermögensverhältnisse der juristischen Person oder die Geschäftsführung nicht in ordnungsmässigem Zustand befinden ;
4. er kann jederzeit die Generalversammlung berufen, falls es für die unter No. 3 erwähnte Anzeige erforderlich erscheint.

60.

Der Vorstand eines Vereins hat wenigstens einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung der Mitglieder zu berufen.

61.

Der Vorstand eines Vereins kann jederzeit, wenn er es für erforderlich erachtet, eine ausserordentliche Mitglieder-versammlung berufen.

Wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung es verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Zahl der Mitglieder, welche für diesen Antrag erforderlich ist, kann durch die Satzung vermehrt oder vermindert werden.

62.

Die Berufung der Versammlung muss wenigstens fünf Tage vorher unter Angabe des Gegenstandes der Berathung in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise erfolgen.

63.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht ihre Besorgung nach der Vereinssatzung dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.

64.

Soweit nicht in der Satzung eine besondere Bestimmung getroffen ist, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss nur über solche Gegenstände gefasst werden, bezüglich deren vorher die nach § 62 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist.

65.

Jedem Vereinsmitgliede steht das gleiche Stimmrecht zu. Ein Mitglied, das der Mitgliederversammlung nicht beiwohnt, kann schriftlich oder durch Vertreter abstimmen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Satzung eine besondere Bestimmung enthält.

66.

Wenn über ein zwischen dem Vereine und einem Mitgliede bestehendes Rechtsverhältniss Beschluss gefasst werden soll, so hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

67.

Die Angelegenheiten der juristischen Person unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde kann jederzeit über die Geschäftsführung der juristischen Person, sowie über den Zustand ihres Vermögens Erörterungen anstellen.

Dritte Abtheilung.

Die Auflösung der juristischen Person.

68.

Die juristische Person wird aufgelöst :

1. Wenn einer der in der Satzung oder in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Auflösungsgründe eintritt ;
2. wenn ihr Zweck erreicht, oder die Erreichung des Zwecks unmöglich geworden ist ;
3. durch Konkurs ;
4. wenn die staatliche Gründungserlaubniss zurückgenommen wird.

Ein Verein erlischt ausser in den vorher bezeichneten Fällen noch :

1. Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschliesst ;
2. wenn alle Mitglieder weggefallen sind.

69.

Soweit die Satzung nicht eine besondere Bestimmung

enthält, kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn mindestens drei Viertheile aller Mitglieder zustimmen.

70.

Wenn die juristische Person ihre Verbindlichkeiten nicht mehr voll zu erfüllen im Stande ist, so kann das Gericht auf Antrag des Vorstandes oder eines Gläubigers oder auch von Amtswegen den Konkurs über das Vermögen der juristischen Person eröffnen.

Der Vorstand muss in einem solchen Falle unverzüglich den Antrag auf Konkurseröffnung stellen.

71.

Wenn die juristische Person sich auf Unternehmungen einlässt, welche ausserhalb ihres Zweckes liegen, oder wenn sie den bei der Begründungserlaubniss vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt, oder durch ihr Verhalten das öffentliche Interesse schädigt, so kann die zuständige Behörde die ertheilte Erlaubniss zurücknehmen.

72.

Das Vermögen der aufgelösten juristischen Person fällt an die in der Vereinssatzung oder im Stiftungsgeschäft bestimmten Personen.

Wenn in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft Anfallsberechtigte nicht bestimmt sind, noch auch die Art bezeichnet ist, wie sie zu bestimmen sind, so kann der Vorstand mit Erlaubniss der zuständigen Behörde über das Vermögen zu Gunsten eines dem Vereinszwecke ähnlichen Zweckes verfügen. Bei einem Verein muss dazu die Entschliessung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

Das Vermögen, über welches nicht in dieser Weise verfügt worden ist, fällt an den Fiskus.

73.

Die aufgelöste juristische Person wird innerhalb der durch den Zweck der Auftheilung gegebenen Grenzen während des Auftheilungsverfahrens als fortbestehend angesehen.

74.

Wenn die Auflösung der juristischen Person aus anderen Gründen als wegen Konkurs erfolgt, so geschieht die Auftheilung durch die Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, dass für diesen Fall in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft eine besondere Bestimmung getroffen ist, oder die Mitgliederversammlung andere Auftheiler bestellt.

75.

Wenn Personen, denen in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen die Auftheilung obliegt, nicht vorhanden, oder wenn die Auftheiler weggefallen sind, so kann bei Gefahr im Verzug das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen Auftheiler bestellen.

76.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen die Auftheiler absetzen.

77.

Abgesehen von dem Falle des Konkurses, sind die Auftheiler verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Auflösung ihren Namen und Wohnort, sowie den Grund und das Datum der Auflösung zur Eintragung anzumelden. Sie müssen auch in jedem Falle der zuständigen Behörde von diesen Thatsachen Anzeige erstatten.

Sind im Laufe des Auftheilungsverfahrens Auftheiler bestellt worden, so müssen sie innerhalb einer Woche Namen und Wohnort zur Eintragung anmelden, und der zuständigen Behörde anzeigen.

78.

Den Auftheilern liegt ob:

1. Die laufenden Geschäfte zu erledigen;
2. die Forderungen einzuziehen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen;
3. das verbleibende Vermögen auszuhändigen.

Die Auftheiler können alle Geschäfte vornehmen, welche zur Ausführung dieser ihrer Obliegenheiten erforderlich sind.

79.

Die Auftheiler müssen innerhalb zwei Monaten von ihrer Bestellung an durch eine mindestens dreimalige Bekanntmachung die Gläubiger auffordern, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Diese Frist muss mindestens zwei Monate betragen.

Die im vorigen Absatz vorgeschriebene Bekanntmachung muss die Hinzufügung erhalten, dass die Forderung eines Gläubigers, der die Anmeldung nicht innerhalb der Frist bewirkt, von der Auftheilung ausgeschlossen wird. Gläubiger, welche den Auftheilern schon ohnedies bekannt sind, dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Auftheiler haben den bekannten Gläubigern eine besondere Aufforderung zur Anmeldung ihrer Forderungen zu übersenden.

80.

Ein Gläubiger, der seine Forderung erst nach Ablauf der in § 79 bestimmten Frist anmeldet, kann erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der juristischen Person aus dem unter

die Anfallberechtigten noch nicht vertheilten Vermögen Befriedigung verlangen.

81.

Wenn sich während der Auftheilung herausstellt, dass das Vermögen der juristischen Person zur Befriedigung aller Verpflichtungen nicht ausreicht, so haben die Auftheiler unverzüglich den Antrag auf Konkursöffnung zu stellen, und diese Thatsache bekannt zu machen.

Die Obliegenheiten der Auftheiler endigen mit der Übergabe der Geschäfte an den Konkursverwalter.

Wenn im Falle dieses Paragraphen schon Zahlungen an die Gläubiger gemacht, oder Vermögen an die Anfallsberechtigten ausgehändigt worden ist, so kann der Konkursverwalter das Geleistete zurückfordern.

82.

Die Auflösung der juristischen Person und die Auftheilung unterliegt der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann jederzeit von Amtswegen die hierbei erforderlichen Erörterungen anstellen.

83.

Nachdem die Auftheilung beendigt ist, haben die Auftheiler der zuständigen Behörde Anzeige davon zu machen.

Vierte Abtheilung.

Strafbestimmungen.

84.

Die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsraths einer juristischen Person, sowie die Auftheiler verfallen in eine Ordnungsstrafe von fünf bis einhundert Yen :

1. Wenn sie es unterlassen, die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Eintragungen zu erwirken;
2. wenn sie entgegen der Bestimmung des § 51 die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses oder des Mitgliederzeichnisses unterlassen, oder unrichtige Einträge darin vornehmen;
3. wenn sie in den Fällen der §§ 67 und 82 die Erörterungshandlungen der zuständigen Behörde oder des Gerichts stören;
4. wenn sie der Behörde oder der Mitgliederversammlung gegenüber unwahre Angaben machen, oder Thatsachen verheimlichen;
5. wenn sie entgegen der Bestimmung der §§ 70 und 81 es unterlassen, den Antrag auf Konkursöffnung zu stellen;
6. wenn sie es unterlassen, die in den §§ 79 und 81 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen, oder wenn sie eine unrichtige Bekanntmachung erlassen.

Dritter Abschnitt.

DIE SACHE.

85.

Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Sachen.

86.

Grundstücke und solche Sachen, welche mit einem Grundstücke dauernd verbunden sind, sind unbewegliche Sachen.

Alle anderen Sachen sind bewegliche Sachen.

Forderungen auf den Inhaber werden als bewegliche Sachen betrachtet.

87.

Wenn der Eigenthümer einer Sache eine andere ihm gehörige Sache der ersteren zu dauerndem Dienste unterordnet, so ist die untergeordnete Sache eine Zubehörung. Zubehörungen theilen das Schicksal der Hauptsache.

88.

Erzeugnisse, welche aus einer Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen werden, sind natürliche Früchte. Geld und andere Sachen, welche als Gegenleistung für die Benutzung einer Sache eingenommen werden, sind gesetzliche Früchte.

89.

Natürliche Früchte gehören demjenigen, welcher zur Zeit, wo sie von der Muttersache getrennt werden, das Recht hat, sie zu ziehen.

Die gesetzlichen Früchte werden nach Tagen im Verhältniss der Zeitdauer der Berechtigung erworben.

Vierter Abschnitt.

DAS RECHTSGESCHÄFT.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

90.

Ein Rechtsgeschäft, welches auf einen der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck gerichtet ist, ist nichtig.

91.

Eine Willenserklärung, welche von einer in einem Gesetze oder einer Verordnung enthaltenen Bestimmung abweicht,

ist nur gültig, wenn es sich nicht um eine im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebene Bestimmung handelt.

92.

Wenn eine Gewohnheit besteht, welche von einer in einem Gesetze oder einer Verordnung enthaltenen, die öffentliche Ordnung nicht berührenden Bestimmung abweicht, und sich annehmen lässt, dass die Betheiligten den Willen sich nach der betreffenden Bestimmung zu richten nicht gehabt haben, so ist die Gewohnheit massgebend.

Zweite Abtheilung.

Willenserklärung.

93.

Eine Willenserklärung, bei welcher der Erklärende sich bewusst ist, dass sie seinem wahren Willen nicht entspricht, ist gültig. Aber sie ist nichtig, wenn der Erklärungsgegner den wahren Willen des Erklärenden kannte oder hätte kennen müssen.

94.

Eine Willenserklärung, welche mit Einverständniss des Anderen nur zum Schein abgegeben wird, ist nichtig.

Die Nichtigkeit einer solchen Willenserklärung kann dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

95.

Der Irrthum über einen wesentlichen Bestandtheil des Rechtsgeschäfts macht die Willenserklärung nichtig. Aber wenn dem Erklärenden grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so kann er selbst sich auf die Nichtigkeit nicht berufen.

96.

Eine Willenserklärung, welche durch Täuschung oder Drohung veranlasst worden ist, kann widerrufen werden.

Wenn ein Dritter in Bezug auf eine einem Anderen gegenüber abgegebene Willenserklärung eine Täuschung begangen hat, so kann die Willenserklärung nur widerrufen werden, wenn der Erklärungsgegner davon Kenntniss gehabt hat.

Der Widerruf einer durch Täuschung veranlassten Willenserklärung kann dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

97.

Die Willenserklärung, welche gegenüber einer an einem anderen Orte befindlichen Person abzugeben ist, wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie dem Anderen zugeht.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert.

98.

Wenn der Erklärungsgegner zur Zeit des Eingangs der Willenserklärung minderjährig oder entmündigt war, so kann diese Willenserklärung ihm nicht entgegengesetzt werden, aber dies gilt nur bis zu dem Zeitpunkte, wo sein gesetzlicher Vertreter Kenntniss von der Erklärung erlangt hat.

Dritte Abtheilung.

Stellvertretung.

99.

Die Willenserklärung, welche der Vertreter innerhalb seiner Befugnisse und mit der Angabe, dass er für den Ver-

tretenen handle, abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Diese Bestimmung wird auf die Willenserklärung, welche ein Dritter gegenüber dem Vertreter eines Anderen abgiebt, entsprechend angewendet.

100.

Die Willenserklärung, welche der Vertreter ohne die Angabe, dass er für den Vertretenen handle, abgiebt, wird so betrachtet, als ob er sie für sich selbst abgegeben habe. Aber wenn der andere Theil wusste oder wissen musste, dass der Vertreter für den Vertretenen handelte, so kommt die in § 99, Abs. 1 enthaltene Bestimmung entsprechend zur Anwendung.

101.

Soweit der Mangel des Willens, die Täuschung, Drohung, oder die Thatsache, dass gewisse Umstände gekannt worden oder aus Fahrlässigkeit nicht gekannt worden sind, auf die Wirksamkeit der Willenserklärung von Einfluss ist, ist die Person des Vertreters massgebend.

Wenn der Vertreter zur Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts beauftragt ist, und dabei nach den Weisungen des Vertretenen handelt, so kann der Vertretene in Betreff der von ihm selbst gekannten Umstände sich nicht auf die Unkenntniss des Vertreters berufen. Dies gilt auch in Bezug auf solche Umstände, welche er fahrlässigerweise nicht gekannt hat.

102.

Der Vertreter braucht nicht handlungsfähig zu sein.

103.

Ein Vertreter, dessen Befugnisse nicht besonders bestimmt sind, hat nur die Berechtigung zur Vornahme der folgenden Handlungen:

1. Solche, welche die Erhaltung des Gegenstandes der Vertretung bezwecken;

2. solche, welche die Nutzung oder Verbesserung der Sache oder der Rechte, welche den Gegenstand der Vertretung bilden, bezwecken, sofern dadurch nicht die Natur der Sache oder des Rechtes geändert wird.

104.

Der beauftragte Vertreter darf nur mit Erlaubniss des Vertretenen, oder wenn unabweisbare Umstände es nöthig machen, einen Untervertreter bestellen.

105.

Wenn der Vertreter in den Fällen des § 104 einen Untervertreter bestellt hat, so haftet er dem Vertretenen aus der Bestellung und aus der Aufsichtsführung.

Der Vertreter haftet nicht, wenn er eine Person als Untervertreter bestellt, welche der Vertretene ihn zu diesem Zwecke besonders bezeichnet hat, ausser wenn er die Untauglichkeit oder Unredlichkeit des Betreffenden gekannt, und trotzdem es unterlassen hat, dem Vertretenen davon Mittheilung zu machen, oder dem Betreffenden die Vertretung zu entziehen.

106.

Der gesetzliche Vertreter kann auf seine Verantwortung einen Untervertreter bestellen. Wenn unabweisbare Umstände die Bestellung nöthig machen, so ist er für den Untervertreter nur in dem in § 305, Abs. 1 bezeichneten Umfang verantwortlich.

107.

Der Untervertreter vertritt den Vertretenen in den innerhalb seiner Vertretungsmacht liegenden Geschäften.

Der Untervertreter hat dem Vertretenen und dem Dritten

gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vertreter.

108.

Niemand kann bei demselben Rechtsgeschäfte zugleich Vertreter des Gegners oder Vertreter beider Parteien sein.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich nur um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt.

109.

Wer einem Dritten gegenüber erklärt hat, dass er einem Anderen Vertretungsmacht gegeben habe, haftet in Bezug auf Geschäfte, welche der Andere innerhalb dieser Vertretungsmacht mit dem Dritten vornimmt.

110.

Wenn der Dritte bei einem Geschäfte, das der Vertreter über seine Befugnis hinaus vornimmt, gerechten Grund hatte, anzunehmen, dass dem Vertreter die Befugnis zur Vornahme dieses Geschäftes zustehe, so kommt die Bestimmung des § 109 entsprechend zur Anwendung.

111.

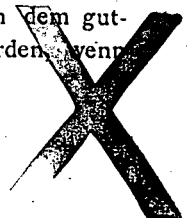
Die Vertretungsmacht erlischt :

1. durch Tod des Vertretenen ;
2. durch Tod, Entmündigung oder Konkurs des Vertreters.

Die auf einem Auftrag beruhende Vertretungsmacht erlischt ausserdem noch mit Beendigung des Auftrags.

112.

Die Erlöschung der Vertretungsmacht kann dem gutgläubigen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht.



113.

Der Vertrag, welchen Jemand ohne Vertretungsmacht als Vertreter eines Anderen abschliesst, wirkt dem Vertretenen gegenüber nur, wenn dieser ihn genehmigt.

Die Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung, ist dem anderen Theil gegenüber zu erklären. Andernfalls kann sie diesem nur entgegengesetzt werden, wenn er Kenntniss davon gehabt hat.

114.

Im Falle des § 113 kann der andere Theil unter Festsetzung einer angemessenen Frist den Vertretenen auffordern, innerhalb der Frist bestimmt zu erklären, ob er die Genehmigung ertheile oder nicht.

Wenn der Vertretene innerhalb der Frist keine bestimmte Antwort ertheilt, so gilt die Genehmigung als verweigert.

115.

Ein Vertrag, den Jemand ohne Vertretungsmacht abschliesst, kann von dem anderen Theile widerrufen werden, solange der Vertretene ihn nicht genehmigt hat. Dies gilt aber nicht, wenn der andere Theil zur Zeit des Vertragsabschlusses den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

116.

Wenn nicht ein entgegengesetzter Wille erklärt worden ist, so wirkt die Genehmigung auf die Zeit des Vertragsabschlusses zurück; doch können dadurch Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden.

117.

Wer als Vertreter einen Vertrag schliesst, haftet dem anderen Theil nach dessen Wahl auf Erfüllung oder auf

Schadensersatz, wenn er seine Vertretungsmacht nicht nachzuweisen vermag, oder die Genehmigung des Vertreters nicht erlangen kann.

Die Haftung fällt weg, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte, oder wenn demjenigen, der als Vertreter den Vertrag geschlossen hat, die Fähigkeit zum Abschluss des Vertrags gefehlt hat.

118.

Bei dem einseitigen Rechtsgeschäfte kommen die Bestimmungen der §§ 113–117 nur dann entsprechend zur Anwendung, wenn zur Zeit der Vornahme des Geschäfts der Erklärungsgegner seine Zustimmung dazu ertheilt hat, dass die als Vertreter auftretende Person das Geschäft ohne Vertretungsmacht vornehme, oder wenn er ihre Vertretungsmacht nicht beanstandet hat.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.

Vierte Abtheilung.

Nichtigkeit und Widerruflichkeit.

119.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird durch Genehmigung nicht gültig. Wenn jedoch die Beteiligten das Geschäft in Kenntniss der Nichtigkeit genehmigen, so wird es so angesehen, als ob sie ein neues Rechtsgeschäft vorgenommen hätten.

120.

Das widerrufliche Geschäft kann nur von dem Handlungsunfähigen oder demjenigen, der die mangelhafte Willenser-

klärung abgegeben hat, sowie von den Vertretern und Rechtsnachfolgern dieser Personen widerrufen werden.

Das von einer Ehefrau vorgenommene Rechtsgeschäft kann auch von dem Ehemann widerrufen werden. Das widerrufenes Rechtsgeschäft wird als von Anfang an nichtig betrachtet. Soweit jedoch der Geschäftsunfähige aus einem solchen Geschäft noch gegenwärtig bereichert ist, muss er die Bereicherung herausgeben.

122.

Wenn die in § 120 aufgeführten Personen das widerrufliche Rechtsgeschäft genehmigen, so wird es als von Anfang an gültig betrachtet; doch hat die Genehmigung auf die Rechte Dritter keinen Einfluss.

123.

Wenn bei einem widerruflichen Rechtsgeschäft ein bestimmter Gegner vorhanden ist, so muss der Widerruf oder die Genehmigung des Geschäfts durch Willenserklärung an den Gegner erfolgen.

124.

Die Genehmigung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die den Grund der Widerruflichkeit bildenden Umstände weggefallen sind.

Der Entmündigte kann das Rechtsgeschäft erst genehmigen, nachdem er seine Handlungsfähigkeit wiedererlangt und von dem Geschäfte Kenntniss erhalten hat.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Genehmigung des Ehemannes oder gesetzlichen Vertreters.

125.

Es gilt als Genehmigung, wenn nach dem Zeitpunkte,

von welchem an das Rechtsgeschäft gemäss § 124 genehmigt werden konnte, in Bezug auf das widerrufliche Rechtsgeschäft die nachstehenden Thatsachen eingetreten sind :

1. Wenn ganz oder theilweise erfüllt ;
2. der Anspruch auf Erfüllung geltend gemacht ;
3. ein Neuerungsvertrag abgeschlossen ;
4. Sicherheit bestellt ;
5. die aus dem widerruflichen Rechtsgeschäft erlangten Rechte ganz oder theilweise abgetreten, oder endlich
6. eine Zwangsvollstreckungshandlung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Betreffende einen entgegenstehenden Vorbehalt gemacht hat.

126.

Wenn das Widerrufsrecht innerhalb fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die Genehmigung erteilt werden konnte, nicht ausgeübt worden ist, so geht der Widerruf durch Verjährung unter. Das Gleiche gilt, wenn seit der Vornahme des Rechtsgeschäfts zwanzig Jahre vergangen sind.

Fünfte Abtheilung.

Bedingung und Zeitbestimmung.

127.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt seine Wirkung ein mit dem Eintritte der Bedingung.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so verliert es seine Wirkung vom Eintritte der Bedingung an.

Die Betheiligten können bestimmen, dass die Wirkung

des Eintritts der Bedingung auf einen vor dem Eintritte liegenden Zeitpunkt zurückbezogen werden solle.

128.

Während die Bedingung schwebt, darf kein Betheiligter etwas thun, wodurch der Vortheil, welcher dem Gegner durch den Eintritt der Bedingung aus dem Geschäft erwachsen soll, beeinträchtigt werden könnte.

129.

Während die Bedingung schwebt, richten sich die Rechte und Pflichten der Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen; es kann über sie verfügt, sie können vererbt, und es können Rechtshandlungen zu ihrer Aufrechterhaltung und Sicherung vorgenommen werden.

130.

Wenn derjenige, welchem der Eintritt der Bedingung zum Nachtheil gereichen würde, absichtlich ihren Eintritt hindert, so kann der Gegner die Bedingung als eingetreten behandeln.

131.

Wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts schon eingetreten war, so ist das Rechtsgeschäft bei einer aufschiebenden Bedingung unbedingt gültig, bei einer auflösenden Bedingung nichtig.

Wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Nichteintritt der Bedingung schon feststeht, so ist das Rechtsgeschäft bei einer aufschiebenden Bedingung nichtig, bei einer auflösenden Bedingung unbedingt gültig.

Solange in diesen Fällen ein Betheiligter den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung nicht gekannt hat, kommen die Bestimmungen der §§ 128, 129 zur entsprechenden Anwendung.

132.

Ein Rechtsgeschäft, dem eine rechtswidrige Bedingung oder die Bedingung, dass eine rechtswidrige Handlung nicht vorgenommen werden solle, beigefügt ist, ist nichtig.

133.

Ein Rechtsgeschäft, dem eine unmögliche aufschiebende Bedingung beigefügt ist, ist nichtig.

Ein Rechtsgeschäft, dem eine unmögliche auflösende Bedingung beigefügt ist, ist unbedingt gültig.

134.

Wenn bei einem Rechtsgeschäft mit aufschiebender Bedingung die Bedingung lediglich von dem Willen des Verpflichteten abhängig ist, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

135.

Wenn dem Rechtsgeschäft ein Anfangstermin beigefügt ist, so kann die Erfüllung des Rechtsgeschäfts vor dem Eintritt des Termins nicht gefordert werden. Wenn dem Rechtsgeschäft ein Endtermin beigefügt ist, so endigt die Wirkung des Rechtsgeschäfts mit dem Eintritt des Termins.

136.

Es wird vermuthet, dass die Zeitbestimmung im Interesse des Verpflichteten hinzugefügt ist. Auf den Vortheil der Zeitbestimmung kann verzichtet werden, soweit dadurch nicht das Interesse des anderen Theils verletzt wird.

137.

Unter folgenden Umständen kann der Verpflichtete die Zeitbestimmung nicht für sich geltend machen :

1. Wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet worden ist ;

2. wenn er die Sicherheit für die Forderung vermindert oder ganz in Wegfall gebracht hat ;
3. wenn er seiner Verpflichtung, Sicherheit zu leisten nicht nachgekommen ist.

Fünfter Abschnitt.

Fristen.

138.

Soweit nicht durch Rechtssatz, gerichtliche Verfügung oder Rechtsgeschäft eine besondere Bestimmung getroffen ist, richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften.

139.

Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so fängt sie sofort an zu laufen.

140.

Ist eine Frist nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird der Anfangstag der Frist nicht mitgerechnet, ausgenommen wenn die Frist von Mitternacht an beginnt.

141.

Im Falle des § 140 endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages.

142.

Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder auf einen anderen Ruhetag fällt, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Tages.

Dies gilt jedoch nur, wenn an einem solchen Tage gewohnheitsmässig kein Geschäftsverkehr stattzufinden pflegt.

143.

Wenn eine Frist nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, so wird sie nach dem Kalender berechnet.

Wenn die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist nicht vom Anfang der Woche, des Monats oder des Jahres berechnet werden soll, so endigt die Frist mit demjenigen Tage des letzten Monats oder Jahres, der dem dem Anfangstage entsprechenden Tage vorhergeht.

Ist bei einer nach Monaten oder Jahren bestimmten Frist ein solcher entsprechender Tag im letzten Monat nicht vorhanden, so ist der letzte Monatstag der letzte Tag der Frist.

Sechster Abschnitt.

VERJÄHRUNG.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

144.

Die Verjährung wirkt zurück auf den Tag, an welchem sie beginnt.

145.

Wenn die Partei die Verjährung nicht für sich geltend macht, so darf das Gericht seine Entscheidung nicht auf die Verjährung gründen.

146.

Auf den Vortheil der Verjährung kann nicht im voraus verzichtet werden.

147.

Die Verjährung wird unterbrochen :

1. durch Geltendmachung des Anspruchs;

2. durch eine Zwangsvollstreckungshandlung, durch Arrest und einstweilige Verfügung;
3. durch Anerkennung.

148.

Die Unterbrechung des § 147 hat nur Wirksamkeit unter den Beteiligten und ihren Rechtsnachfolgern.

149.

Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs erzeugt die Wirkung der Unterbrechung nicht im Falle der Zurückweisung oder der Zurücknahme der Klage.

150.

Durch den Zahlungsbefehl wird die Unterbrechung der Verjährung nicht herbeigeführt, wenn die Rechtshängigkeit ihre Wirkung verliert.

151.

Wenn die Vorladung zum Sühneversuch erlassen, aber der Gegner nicht erschienen, oder ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, so tritt die Unterbrechung der Verjährung nur dann ein, wenn innerhalb eines Monats Klage erhoben wird.

Dasselbe gilt, wenn die Parteien freiwillig zum Sühneversuch erscheinen, aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

152.

Durch die Theilnahme am Konkursverfahren wird die Verjährung nicht unterbrochen, wenn der Gläubiger zurücktritt, oder wenn sein Anspruch zurückgewiesen wird.

153.

Durch die Mahnung wird die Verjährung nur unterbrochen, wenn innerhalb sechs Monaten

1. der Anspruch gerichtlich geltend gemacht;
2. der Gegner zum Sühneversuch vorgeladen wird, oder beide Parteien zu diesem Zwecke freiwillig erscheinen;
3. der Gläubiger sich am Konkursverfahren beteiligt;
4. eine Zwangsvollstreckungshandlung vorgenommen, oder ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen wird.

154.

Zwangsvollstreckungshandlung, Arrest und einstweilige Verfügung haben die Unterbrechung der Verjährung nicht zur Folge, wenn sie auf Verlangen des Berechtigten, oder weil sie den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, wiederaufgehoben werden.

155.

Wenn die Zwangsvollstreckungshandlung, der Arrest oder die einstweilige Verfügung nicht demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, vorgenommen wird, so tritt die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung erst ein, nachdem dem Betreffenden von ihrer Vornahme Anzeige gemacht worden ist.

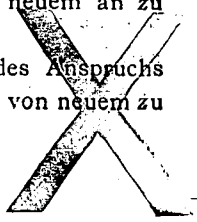
156.

Zu einer Anerkennung, welche geeignet ist, die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, bedarf es nicht der Fähigkeit oder Berechtigung, über das Recht des Gegners zu verfügen.

157.

Von dem Zeitpunkt, wo der Unterbrechungsgrund aufhört, fängt die unterbrochene Verjährung von neuem an zu laufen.

Die durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs bewirkte Unterbrechung der Verjährung beginnt von neuem zu



laufen von dem Zeitpunkte an, wo die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

158.

Einem Minderjährigen oder Entmündigten gegenüber, der innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist keinen gesetzlichen Vertreter hat, endet die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo der Betreffende handlungsfähig geworden ist oder einen gesetzlichen Vertreter erhalten hat.

159.

In Beziehung auf Rechte, welche einem Handlungsunfähigen gegenüber dem Vater, der Mutter oder dem Vormund aus der Verwaltung seines Vermögens zustehen, kann die Verjährung erst enden sechs Monate nach dem Zeitpunkte, zu welchem der Handlungsunfähige handlungsfähig geworden ist, oder einen anderen gesetzlichen Vertreter erhalten hat.

160.

Wenn es sich um einen Nachlass handelt, so endigt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo die Person des Rechtsnachfolgers festgestellt, ein Verwalter ernannt, oder der Konkurs über den Nachlass eröffnet worden ist.

161.

Wenn um die Zeit, wo die Verjährungsfrist abläuft, die Unterbrechung der Verjährung durch ein Naturereigniss oder durch ein anderes unabwendbares Ereigniss verhindert wird, so tritt die Verjährung erst zwei Wochen nach dem Zeitpunkte ein, wo das Hinderniss weggefallen ist.

Zweite Abtheilung.

Erwerbende Verjährung.

162.

Wer zwanzig Jahre lang mit Eigenthumswillen eine fremde Sache ungestört und nicht heimlich besessen hat, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Wer zehn Jahre lang mit Eigenthumswillen eine fremde unbewegliche Sache ungestört und nicht heimlich besessen hat, erwirbt das Eigenthum an der Sache, wenn er bei dem Beginne des Besitzes in gutem Glauben war, und ihm keine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

163.

Wer ein anderes Vermögensrecht als das Eigenthum mit dem Willen es für sich auszuüben, ungestört und nicht heimlich ausübt, erwirbt das Recht nach zwanzig oder nach zehn Jahren gemäss der in § 162 aufgestellten Unterscheidung.

164.

Die auf Grund des § 162 begonnene Verjährung wird unterbrochen, wenn der Besitzer seinen Besitz freiwillig aufgibt, oder von einem Anderen aus dem Besitz entsetzt wird.

165.

Die Bestimmungen des § 164 finden auf den Fall des § 163 entsprechende Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Erlöschende Verjährung.

166.

Die erlöschende Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, von welchem an das Recht ausgeübt werden kann.

Die Bestimmung des vorigen Absatzes hindert nicht, dass die erwerbende Verjährung zu Gunsten eines Dritten läuft, der den Gegenstand eines einem Anfangstermin oder einer aufschiebenden Bedingung unterworfenen Rechtes besitzt. Aber der Berechtigte kann zum Zwecke der Unterbrechung dieser Verjährung jederzeit die Anerkennung des Besitzers verlangen.

167.

Das Forderungsrecht geht unter, wenn es zehn Jahre lang nicht ausgeübt wird.

Vermögensrechte, mit Ausnahme des Forderungsrechts und des Eigenthumsrechts, gehen unter, wenn sie zwanzig Jahre lang nicht ausgeübt werden.

168.

Eine Forderung auf terminliche Geldleistungen geht unter, wenn sie vom ersten Fälligkeitstermin ab zwanzig Jahre lang nicht geltend gemacht wird. Das Gleiche gilt, wenn sie vom letzten Termin ab zehn Jahre lang nicht geltend gemacht wird. Aber der Gläubiger kann, um den Beweis der Verjährungsunterbrechung zu erlangen, vom Schuldner jederzeit die schriftliche Anerkennung der Forderung verlangen.

169.

Forderungen auf Leistung von Geld oder anderen Sachen, bei welchen die Leistungsfrist auf ein Jahr oder einen kürzeren Zeitraum festgesetzt ist, gehen unter, wenn sie innerhalb fünf Jahren nicht geltend gemacht werden.

170.

Die folgenden Forderungen gehen unter, wenn sie innerhalb drei Jahren nicht geltend gemacht werden :

1. Die Forderung des Arztes, der Hebamme und des Apothekers für Heilung, Dienstleistungen und Arzneien ;

2. die Forderung des Gishi,* Zimmermeisters und Unternehmers wegen ihrer Arbeiten. Die Verjährung läuft erst von Beendigung der übernommenen Arbeit an.

171.

Die Haftung des Rechtsanwalts, Notars und Gerichtsvollziehers für die Schriftstücke, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, endet nach drei Jahren. Der Zeitraum beginnt bei dem Rechtsanwalt mit Beendigung der Angelegenheit, bei dem Notar und Gerichtsvollzieher mit der Vornahme der Amtshandlung.

172.

Die Forderung gegen einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher aus seiner Amtsthätigkeit geht unter, wenn sie innerhalb zwei Jahren von der Zeit der Beendigung des der Forderung zu Grunde liegenden Angelegenheit an nicht geltend gemacht wird. Wenn seit dem im Verlaufe der Angelegenheit eingetretenen Umstand, auf welchen die Forderung sich gründet, fünf Jahre vergangen sind, so geht die Forderung selbst dann unter, wenn die obenbezeichnete Frist noch nicht abgelaufen ist.

173.

Die folgenden Forderungen gehen unter, wenn sie zwei Jahre lang nicht geltend gemacht werden :

1. Die Forderung auf den Kaufpreis für Erzeugnisse oder Waaren, welche ein Produzent, ein Grosshändler oder ein Kleinhändler verkauft hat ;

2. die Forderungen, welche aus der Arbeit der gewerblichen Arbeiter entstehen ;

* Unter "gishi" versteht man die "gelehrten" Bauleiter, also Architekten, Ingenieure, u. s. w.

3. die Forderungen desjenigen, der eine Schule oder ein Pensionat unterhält, des Lehrers oder Lehrherrn für Unterricht, Kleidung, Beköstigung und Beherbergung des Schülers oder Zöglings.

174.

Folgende Forderungen gehen unter, wenn sie innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht werden:

1. Die nach Monaten oder kürzerer Frist bestimmte Gehaltsforderung des Angestellten;

2. die Forderung der Tagearbeiter und der geinin* wegen ihres Lohnes und wegen des Kaufpreises der von ihnen gelieferten Sachen;

3. die Forderung aus der Beförderung von Sachen;

4. die Forderung der Inhaber von Gasthäusern, Garküchen, Vergnügungsorten und der Zimmervermieter für Beherbergung, Verpflegung, Miethzins, Eintrittsgeld, sowie für die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse gelieferten Gegenstände nebst Auslagen;

5. die Forderung für Benutzung einer beweglichen Sache.

* Unter "geinin" versteht man Schauspieler, Tanzmädchen und ähnliche "Künstler."

ZWEITES BUCH.

SACHENRECHT.

Erster Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

175.

Ein dingliches Recht kann nur in der in diesem Gesetz oder in sonstigen Gesetzen bestimmten Weise entstehen.

176.

Die Bestellung und Übertragung eines dinglichen Rechts erhält Wirksamkeit durch die Willenserklärung der Beteiligten.

177.

Der Erwerb und Verlust, sowie die Änderung eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache kann Dritten nur entgegengesetzt werden; wenn gemäss den Vorschriften des Grundbuchgesetzes die Eintragung im Grundbuch bewirkt worden ist.

178.

Die Übertragung eines dinglichen Rechtes an einer beweglichen Sache kann Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn die Sache übergeben worden ist.

179.

Wenn das Eigenthumsrecht und ein anderes dingliches Recht an derselben Sache in derselben Person zusammenreffen; so geht das letztere Recht unter; ausgenommen wenn die betreffende Sache oder das betreffende Recht den Gegenstand des Rechtes eines Dritten bildet.

Wenn ein dingliches Recht mit Ausnahme des Eigenthums und ein anderes Recht, welches dieses dingliche Recht zum Gegenstand hat, in derselben Person zusammentreffen, so geht dieses Recht unter. Die im vorigen Absatz gegebene Ausnahmebestimmung findet entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der zwei letzten Absätze finden auf das Besitzrecht keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

DAS BESITZRECHT.

Erste Abtheilung.

Der Erwerb des Besitzrechtes.

180.

Wer eine Sache innehat mit dem Willen sie für sich zu haben, erlangt das Besitzrecht daran.

181.

Das Besitzrecht kann auch durch Stellvertreter erworben werden.

182.

Die Übertragung des Besitzrechtes geschieht durch Übergabe der besessenen Sache.

Wenn der Erwerber oder sein Stellvertreter die Sache schon innehat, so erfolgt die Übertragung des Besitzrechtes durch blosse Willenserklärung der Betheiligten.

183.

Wenn Jemand erklärt, dass er die von ihm besessene Sache von nun an als Vertreter eines Anderen besitzen wolle, so erwirbt der Vertretene dadurch das Besitzrecht an der Sache.

184.

Wenn der Vertretene dem Vertreter, welcher den Besitz ausübt, anweist, in Zukunft den Besitz für einen Dritten auszuüben, so erwirbt der Dritte das Besitzrecht, sobald er seine Zustimmung ertheilt hat.

185.

Wenn dem Besitzer nach der Natur seines Rechtstitels der Eigenthumswille fehlt, so kann er die Natur seines Besitzes nur dadurch ändern, dass er demjenigen, für welchen er besitzt, erklärt, dass er selbst den Eigenthumswillen habe; oder dass er auf Grund eines neuem Rechtstitels von neuem mit Eigenthumswillen zu besitzen anfängt.

186.

Es wird vermuthet, dass der Besitzer mit Eigenthumswillen, gutgläubig, ungestört und nicht heimlich besitze.

Wer beweist, dass er zu zwei verschiedenen Zeitpunkten eine Sache in Besitz gehabt habe, zu dessen Gunsten wird vermuthet, dass sein Besitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

187.

Der Rechtsnachfolger des Besitzers kann sich nach seiner Wahl entweder nur auf seinen eigenen Besitz oder zugleich auch auf den Besitz seines Vorgängers berufen. In dem letzteren Falle muss er auch die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers gegen sich gelten lassen.

Zweite Abtheilung.

Die Wirkung des Besitzrechts.

188.

Es wird vermuthet, dass der Besitzer das Recht, welches er an der besessenen Sache ausübt, rechtmässig habe.

189.

Der gutgläubige Besitzer erwirbt die Früchte der Sache.

Wenn der gutgläubige Besitzer im Eigenthumsprozess unterliegt, so wird er von der Klagerhebung an als bösgläubig behandelt.

190.

Der bösgläubige Besitzer hat die Früchte herauszugeben. Er muss den Werth ersetzen, soweit er Früchte verbraucht, oder durch Fahrlässigkeit beschädigt, oder zu ziehen unterlassen hat.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf denjenigen, der eigenmächtig oder heimlich besitzt.

191.

Wenn die Sache infolge eines Umstandes, der dem Besitzer zur Last fällt, untergeht oder beschädigt wird, so hat der bösgläubige Besitzer dem Rückforderungsberechtigten vollen Schadensersatz zu leisten, während der gutgläubige Besitzer nur insoweit haftet, als er aus dem Untergang oder der Beschädigung der Sache noch gegenwärtig einen Vortheil hat. Ein Besitzer, welchem der Eigenthumswille fehlt, muss jedoch, selbst wenn er gutgläubig ist, vollen Schadensersatz leisten.

192.

Wer ungestört und nicht heimlich den Besitz einer beweglichen Sache begonnen hat, erwirbt sofort das an der Sache ausgeübte Recht, sofern er in gutem Glauben ist, und ihm keine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

193.

Wenn es sich im Falle des § 192 um eine gestohlene oder verlorene Sache handelt, so kann der Bestohlene oder Verlierer

die Sache innerhalb zwei Jahren, von dem Diebstahl oder dem Verluste an gerechnet, zurückfordern.

194.

Wenn der Besitzer die gestohlene oder verlorene Sache in einer Versteigerung oder im öffentlichen Marktverkehr oder von einem Kaufmann, der mit Sachen gleicher Art zu handeln pflegt, im guten Glauben erworben hat, so braucht er die Sache an den Bestohlenen oder Verlierer nur gegen Erstattung des gezahlten Preises herauszugeben.

195.

An einem im Hause gehaltenen, nicht zu den Hausthieren gehörigen Thiere, das entflohen und in eines Anderen Besitz gekommen ist, erwirbt dieser das von ihm an dem Thiere ausgeübte Recht, wenn er bei Beginn des Besitzes in gutem Glauben war, und der Herr des Thieres es nicht innerhalb eines Monats zurückgefordert hat.

196.

Wenn der Besitzer die Sache herausgiebt, so kann er von dem Rückforderungsberechtigten Ersatz der Geldbeträge, welche er für die Erhaltung der Sache ausgegeben, sowie Ersatz sonstiger nothwendiger Aufwendungen verlangen. Hat er jedoch die Früchte der Sache gezogen, so fallen die regelmässigen nothwendigen Aufwendungen ihm selbst zur Last.

Wenn der Besitzer zur Verbesserung der Sache Geldbeträge ausgegeben, oder sonstige nützliche Aufwendungen gemacht hat, so kann er, soweit die Sache infolge dessen noch zur Zeit einen Mehrwerth besitzt, nach Wahl des Rückforderungsberechtigten entweder Erstattung der ausgegebenen Beträge oder Erstattung des Mehrwerths verlangen; jedoch kann das Gericht einem bösgläubigen Besitzer gegenüber dem



Rückfördernden eine angemessene Frist für die Erstattung bewilligen.

197.

Der Besitzer kann die Besitzklage in Gemässheit der in §§ 198–202. gegebenen Bestimmungen erheben.

Dies gilt auch von demjenigen, der für einen Anderen besitzt.

198.

Wenn der Besitzer in seinem Besitz gestört wird, so kann er mit der Besitzerhaltungsklage Aufhebung der Störung und Schadensersatz fordern.

199.

Wenn eine Besitzstörung droht, so kann der Besitzer mit der Besitzschutzklage vorläufige Massregeln zur Abwendung der Störung, sowie Sicherheit für den Ersatz des Schadens verlangen.

200.

Wenn dem Besitzer der Besitz entzogen wird, so kann er mit der Besitzwiedererlangungsklage die Zurückgabe der Sache und Schadensersatz erlangen.

Gegen den Sondernachfolger desjenigen, der dem Besitzer den Besitz entzogen hat, kann die Besitzwiedererlangungsklage nur erhoben werden, wenn er von der Thatsache der Besizentziehung Kenntniss gehabt hat.

201.

Die Besitzerhaltungsklage muss erhoben werden, solange die Besitzstörung dauert, oder spätestens ein Jahr, nachdem sie aufgehört hat. Wenn jedoch die Sache durch ein Bauwerk Schaden erleidet, so kann die Klage nur innerhalb eines Jahres von Beginn des Werkes ab und nur bis zur Vollendung des Werkes erhoben werden.

Die Besitzschutzklage kann erhoben werden, solange die Gefährdung dauert. Wenn jedoch der Schaden durch ein Bauwerk droht, so findet die Ausnahmebestimmung des vorigen Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Besitzwiedererlangungsklage muss innerhalb eines Jahres von der Besitzentziehung ab erhoben werden.

202.

Die Besitzklage und die Eigenthumsklage schliessen sich gegenseitig nicht aus.

Die Entscheidung über die Besitzklage darf nicht auf Gründe, welche sich auf die Eigenthumsklage beziehen, gestützt werden.

Dritte Abtheilung.

Der Untergang des Besitzrechts.

203.

Das Besitzrecht geht unter, wenn der Besitzer den Besitzwillen aufgibt, oder wenn er die Innehabung der Sache verliert; es sei denn, dass der Besitzer die Besitzwiedererlangungsklage erhoben hat.

204.

Wenn der Besitz durch einen Vertreter ausgeübt wird, so geht das Besitzrecht unter:

1. Wenn der Vertretene den Willen, dass der Vertreter für ihn besitzen solle, aufgibt;
2. wenn der Vertreter dem Vertretenen erklärt, dass er in Zukunft für sich oder für einen Dritten besitzen wolle;
3. wenn der Vertreter die Innehabung der Sache verliert.

Der blosse Untergang der Vertretungsmacht hat den Untergang des Besitzrechts nicht zur Folge.

Vierte Abtheilung.

Rechtsbesitz.

205.

Wenn Jemand ein Vermögensrecht ausübt mit dem Willen es für sich zu haben, so kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur entsprechenden Anwendung.

Dritter Abschnitt.

EIGENTHUMSRECHT.

Erste Abtheilung.

Umfang des Eigenthumsrechts.

206.

Der Eigenthümer hat innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Beschränkungen das Recht, die Sache frei zu gebrauchen, zu nutzen und über sie zu verfügen.

207.

Das Eigenthumsrecht am Grundstück erstreckt sich innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Beschränkungen sowohl auf den darüber befindlichen Raum als auf das Unterirdische.

208.

Wenn Mehrere ein Gebäude in der Weise unter sich theilen, dass Jeder einen Theil davon zum Eigenthum haben soll, so gilt die Vermuthung, dass der der gemeinschaftlichen Be-

nutzung unterliegende Theil des Gebäudes nebst Zubehörungen im Miteigenthum Aller stehen soll.

Die Kosten für die Ausbesserung dieses Theils, sowie die darauf ruhenden Lasten haben die Miteigenthümer nach Verhältniss des Werthes ihres Antheils zu tragen.

209.

Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks auf der Grenze oder nahe dabei eine Mauer oder ein Gebäude errichtet oder ausbessert, so kann er sich dazu des Nachbargrundstücks bedienen, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist; doch darf er in keinem Falle ohne Erlaubniss des Nachbarn dessen Wohnhaus betreten.

Wenn der Nachbar im Falle des vorigen Absatzes einen Schaden erlitten hat, so kann er Ersatz verlangen.

210.

Wenn ein Grundstück von anderen Grundstücken in der Weise umgeben ist, dass es keinen Durchgang zur öffentlichen Strasse hat, so kann der Eigenthümer des Grundstücks, um zu der öffentlichen Strasse zu gelangen, seinen Weg über die anderen Grundstücke nehmen.

Das Gleiche gilt, wenn der Zugang nur über ein stehendes Gewässer, einen Fluss oder Kanal, oder über einen Meerestheil möglich ist, oder wenn infolge eines dazwischen liegenden Abhangs die Höhenlage von Grundstück und öffentlicher Strasse sehr verschieden ist.

211.

Im Falle des § 210 soll der Ort und die Art des Durchgangs mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Berechtigten und zugleich auch so gewählt werden, dass das umliegende Grundstück möglichst wenig Schaden erleidet.

Nöthigenfalls kann der Berechtigte zum Zwecke des Durchgangs einen Weg anlegen.

212.

Der Durchgangsberechtigte hat für den dem betroffenen Grundstück entstehenden Nachtheil eine Vergütung zu gewähren.

Mit Ausnahme des durch Anlegung eines Weges entstandenen Schadens kann die Vergütung in jährlichen Raten geleistet werden.

213.

Wenn bei einer Theilung ein Grundstück gebildet wird, das keinen Zugang zu der öffentlichen Strasse hat, so steht dem Eigenthümer ein Durchgangsrecht nach der öffentlichen Strasse nur an den Grundstücken der übrigen an der Theilung beteiligten Personen zu. Eine Vergütung wird in diesem Fall für das Durchgangsrecht nicht gewährt. Die vorstehende Bestimmung findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Grundeigenthümer einen Theil seines Grundstücks an einen Anderen veräussert.

214.

Der Grundeigenthümer darf den natürlichen Lauf des vom Nachbargrundstück kommenden Wassers nicht hemmen.

215.

Wenn ein Umstand eintritt, infolge dessen sich das Wasser auf dem niederen Grundstücke anstaut, so ist der Eigenthümer des höheren Grundstücks befugt, auf seine Kosten die für den Ablauf erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

216.

Wenn ein Grundstück dadurch einen Nachtheil erleidet oder gefährdet wird, dass die auf einem anderen Grundstück

befindlichen zur Ansammlung, Ableitung oder Zuleitung von Wasser dienenden Anlagen schadhafte sind, oder dass sich auf dem anderen Grundstück Wasser anstaut, so kann der Eigenthümer des betroffenen Grundstücks vom Eigenthümer des anderen Grundstücks die Ausbesserung der Anlagen oder die Ableitung des angestauten Wassers, sowie gegebenenfalls die Herstellung vorläufiger Schutzvorrichtungen verlangen.

217.

Wenn in den Fällen der §§ 215, 216 in Bezug auf die Tragung der Kosten eine besondere Gewohnheit besteht, so ist diese massgebend.

218.

Der Grundeigenthümer darf ein Dach oder sonstiges Bauwerk nicht so errichten, dass das davon ablaufende Regenwasser unmittelbar auf das Nachbargrundstück herabfällt.

219.

Der Eigenthümer eines Grabens oder Kanals oder eines anderen Wasserlaufs darf, wenn die gegenüberliegende Seite einem Anderen gehört, den Lauf des Wassers und die Breite des Wasserwegs nicht ändern.

Wenn das Land an beiden Ufern dem Eigenthümer des Wasserlaufs gehört, so ist die Änderung gestattet, aber nur so, dass am Ausgange der Wasserlauf in seinem natürlichen Zustand verbleibt.

Besteht in diesen Fällen eine abweichende Gewohnheit, so ist diese Gewohnheit massgebend.

220.

Der Eigenthümer des höheren Grundstücks ist zum Zwecke der Entwässerung seines Landes oder der Wegschaffung des Wassers, welches bei der Hauswirthschaft oder

bei dem landwirthschaftlichen oder Gewerbebetriebe übrigbleibt, berechtigt, Wasser durch das niedere Grundstück nach dem öffentlichen Weg oder Wasserlauf oder der Röhrenleitung abzuleiten.

Ort und Art der Durchleitung sind so zu wählen, dass der dem niederen Grundstück entstehende Schaden möglichst gering ist.

221.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann zum Zweck der Ableitung des Wassers die vom Eigenthümer des höheren oder des niederen Grundstücks hergestellten Anlagen benutzen.

Wer in dieser Weise fremde Anlagen benutzt, hat die Herstellungs und Erhaltungskosten antheilig nach Verhältniss des ihm daraus entstehenden Nutzens zu tragen.

222.

Wenn für den Eigenthümer eines Wasserlaufs das Bedürfniss zur Anlegung eines Wehres vorliegt, so kann er dabei das gegenüberliegende Ufer zur Festlegung des Wehres benutzen, doch muss er für die dadurch verursachte Beschädigung Ersatz geben.

Wenn ein Theil des Wasserlaufs dem Eigenthümer des gegenüberliegenden Ufers gehört, so kann er das Wehr mitbenutzen. Die Kosten werden solchenfalls in Gemässheit § 221 vertheilt.

223.

Der Grundeigenthümer kann auf seine und des Eigenthümers des Nachbargrundstücks gemeinschaftliche Kosten Grenzzeichen errichten.

224.

Die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der

Grenzzeichen haben die Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Nur die Kosten der Vermessung werden nach dem Verhältniss der Grösse der einzelnen Grundstücke vertheilt.

225.

Wenn zwischen zwei Gebäuden, die verschiedenen Eigenthümern gehören, unbebautes Land liegt, so hat jeder Eigenthümer das Recht, auf gemeinschaftliche Kosten einen Zaun auf der Grenze herzustellen.

Wenn die Betheiligten nichts anderes vereinbaren, so sollen für den Zaun Bretter oder Bambus verwendet werden, und seine Höhe soll sechs Shaku* betragen.

226.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung des Zaunes haben die Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen.

227.

Jeder der Nachbarn ist befugt, den Zaun aus besserem Stoff oder höher, als in § 225 vorgesehen, herstellen zu lassen; doch hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

228.

Wo eine von den Bestimmungen der §§ 225-227 abweichende Gewohnheit besteht, ist diese Gewohnheit massgebend.

229.

Die auf der Grenzlinie vorhandenen Grenzzeichen, Zäune, Grenzmauern, Kanäle und Gräben gelten im Zweifel als gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn.

230.

Wenn die auf der Grenzlinie liegende Mauer einen Theil

* 3 Shaku etwa gleich 1 Meter.

eines Gebäudes bildet, so findet die Bestimmung des § 229 keine Anwendung. Das Gleiche gilt von demjenigen Theil einer zwei Gebäude von verschiedener Höhe trennenden Mauer, welcher über das niedrigere Gebäude hinausragt; es sei denn, dass die Mauer eine Feuerschutzmauer ist.

231.

Jeder Nachbar ist berechtigt, die gemeinschaftliche Mauer zu erhöhen; wenn aber die Mauer dazu nicht geeignet ist, so muss er sie zu diesem Zwecke auf eigene Kosten verstärken oder umbauen.

Der Theil, um welchen die Mauer in dieser Weise erhöht worden ist, gehört dem Erbauer allein.

232.

Wenn in den Fällen des § 231 der Nachbar Schaden erleidet, so kann er Vergütung fordern.

233.

Wenn die Zweige von Bambus oder Bäumen über die Grenzlinie auf das Nachbargrundstück hinüberra-gen, so kann der Nachbar verlangen, dass der Eigenthümer sie abschneide.

Wenn die Wurzeln von Bambus oder Bäumen über die Grenze des Nachbargrundstücks fortlaufen, so kann der Nachbar sie abschneiden und wegnehmen.

234.

Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens einem Shaku fünf Zoll von der Grenze errichtet werden.

Wenn bei einem Bau diese Bestimmung nicht beachtet wird, so kann der Eigenthümer des Nachbargrundstücks die Einstellung oder die Änderung des Baues verlangen. Wenn jedoch seit dem Beginn des Baues ein Jahr vergangen, oder

der Bau fertiggestellt ist, so bleibt nur ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen.

235.

Wer in der Entfernung von weniger als drei Shaku von der Grenze ein Fenster oder eine Verandah anbringt, welche einen Ausblick in das Hausgrundstück eines Anderen giebt, muss ein megakushi* errichten.

Die im vorigen Absatz erwähnte Entfernung wird berechnet von demjenigen Punkte des Fensters oder der Verandah, welcher in gerader Linie der Grenze am nächsten liegt.

236.

Wo in den Fällen der §§ 234, 235 eine abweichende Gewohnheit besteht, ist diese massgebend.

237.

Wenn ein Brunnen, ein Wasserbehälter, ein Behälter für Abfallwässer oder Exkremeute gegraben werden soll, so muss die Entfernung von der Grenzlinie mindestens sechs Shaku, wenn ein Teich, ein Keller oder eine Abtrittsgrube angelegt soll, mindestens drei Shaku betragen.

Wenn eine Wasserröhre gelegt, oder ein Graben gezogen werden soll, so muss die Entfernung von der Grenzlinie mindestens die Hälfte der Tiefe der Röhrenleitung oder des Grabens betragen, jedoch in keinem Falle mehr als drei Shaku.

238.

Wenn eine der in § 237 erwähnten Anlagen in der Nähe der Grenzlinie hergestellt wird, so müssen die nöthigen Mass-

* "Megakushi," wörtlich "Augenverberger" ist eine Vorrichtung, welche den Ausblick abschneidet.

regeln getroffen werden, um, zu verhindern, dass das Erdreich einbricht, oder Wasser oder Jauche durchsickert.

Zweite Abtheilung.

Eigenthumserwerb.

239.

Wer eine herrenlose bewegliche Sache mit Eigenthums-
willen in Besitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.
Eine herrenlose unbewegliche Sache fällt an den Fiskus.

240.

Der Finder einer verlorenen Sache erwirbt das Eigenthum
daran, wenn in Gemässheit der in besonderem Gesetze
gegebenen Bestimmungen der Fund öffentlich bekannt ge-
macht, und der Eigenthümer innerhalb eines Jahres von der
Bekanntmachung an nicht aufgefunden worden ist.

241.

Der Finder eines Schatzes erwirbt das Eigenthum daran,
wenn in Gemässheit der in besonderem Gesetze gegebenen
Bestimmungen eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und
der Eigenthümer des Schatzes binnen sechs Monaten von der
Bekanntmachung an nicht aufgefunden worden ist.

Ist der Schatz in der Sache eines Anderen entdeckt
worden, so erwerben der Finder und der Eigenthümer der
Sache das Eigenthumsrecht an dem Schatz zu gleichen
Theilen.

242.

Wenn eine bewegliche Sache als Nebensache mit einer un-
beweglichen Sache verbunden wird, so erwirbt der Eigenthümer
der letzteren das Eigenthum an der verbundenen Sache;

doch wird dadurch das Recht desjenigen, welcher die bewegliche Sache auf Grund eines besonderen Rechtstitels mit der unbeweglichen Sache verbunden hat, nicht berührt.

243.

Wenn mehrere verschiedenen Eigenthümern gehörige bewegliche Sachen so mit einander verbunden werden, dass sie ohne Beschädigung nicht wieder getrennt werden können, so erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache auch das Eigenthum der verbundenen Sache. Dasselbe gilt, wenn die Trennung nur mit unverhältnissmässigen Kosten erfolgen könnte.

244.

Wenn keine der verbundenen beweglichen Sachen Hauptsache ist, so erlangen die Eigenthümer der einzelnen Sachen Miteigenthum an der durch Verbindung entstandenen Sache nach dem Verhältniss des Werthes, welchen die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung gehabt haben.

245.

Die Bestimmungen der §§ 243, 244 finden entsprechende Anwendung, wenn zwei verschiedenen Eigenthümern gehörige Sachen sich so mit einander vermischen, dass eine Scheidung unausführbar ist.

246.

Wenn eine fremde bewegliche Sache von einem Anderen bearbeitet wird, so gehört die Sache dem Eigenthümer des Stoffes; aber wenn der Werth der Arbeit den Werth des Stoffes in erheblicher Weise übersteigt, so erwirbt der Bearbeiter das Eigenthum der Sache.

Im Falle der Bearbeitung einen Theil des Stoffes gegeben hat, erwirbt er das Eigenthum an der Sache, wenn der Werth des von ihm gegebenen Stoffes und der Arbeit zusammen

höher ist, als der Werth des von dem Anderen herrührenden Stoffes.

247.

Wenn das Eigenthum an einer Sache auf Grund der in §§ 242–246 gegebenen Bestimmungen untergeht, so gehen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte unter.

Rechte an derjenigen Sache, deren Eigenthümer alleiniger Eigenthümer der durch Verbindung, Vermischung oder Bearbeitung entstandenen Sache geworden ist, bestehen an der neuen Sache weiter. Werden die Eigenthümer der verschiedenen Sachen Miteigenthümer der durch Verbindung, Vermischung oder Bearbeitung geschaffenen Sache, so bestehen solche Rechte an dem betreffenden Antheile weiter.

248.

Wer auf Grund der §§ 242–247 einen Verlust erleidet, kann Entschädigung in Gemässheit der §§ 703, 704 beanspruchen.

Dritte Abtheilung.

Miteigenthum.

249.

Jeder Miteigenthümer kann die gemeinschaftliche Sache nach Verhältniss seines Antheils gebrauchen.

250.

Im Zweifel wird angenommen, dass die Antheile der einzelnen Miteigenthümer gleich sind.

251.

Kein Miteigenthümer darf ohne die Zustimmung der anderen Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache Veränderungen vornehmen.

252.

Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache beziehen, werden, sofern es sich nicht um den Fall des § 251 handelt, durch die Mehrheit der Miteigenthümer entschieden. Die Mehrheit bestimmt sich nach der Grösse der Antheile.

Massregeln zur Erhaltung der Sache ist jeder Miteigenthümer selbständig zu treffen befugt.

253.

Jeder Miteigenthümer muss nach Verhältniss der Höhe seines Antheils zu den Kosten der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache und zu den sonst darauf ruhenden Lasten beitragen.

Wenn ein Miteigenthümer diesen Verpflichtungen innerhalb eines Jahres nicht nachkommt, so sind die übrigen Miteigenthümer berechtigt, den Antheil des Betreffenden gegen eine angemessene Entschädigung für sich zu erwerben.

254.

Wenn ein Miteigenthümer den anderen Miteigenthümern gegenüber eine die gemeinschaftliche Sache betreffende Forderung hat, so kann er diese Forderung auch ihren Sondernachfolgern gegenüber geltend machen.

255.

Wenn ein Miteigenthümer seinen Antheil aufgibt, oder ohne Rechtsnachfolger verstirbt, so fällt sein Antheil den anderen Miteigenthümern zu.

256.

Jeder Miteigenthümer ist jederzeit berechtigt, die Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu verlangen, doch kann

durch Vertrag gültig bestimmt werden, dass die Theilung fünf Jahre lang unzulässig sein solle.

Dieser Vertrag kann erneuert werden; es darf jedoch der Zeitraum von der Erneuerung an gerechnet fünf Jahre nicht übersteigen.

257.

Die Bestimmungen des § 256 finden auf die in §§ 208 und 229 erwähnten Fälle des Miteigenthums keine Anwendung.

258.

Wenn die Miteigenthümer sich über die Theilung nicht einigen können, so kann bei dem Gericht Antrag auf Theilung gestellt werden.

Wenn in einem solchen Falle die Theilung der Sache selbst unmöglich oder voraussichtlich nur unter einer erheblichen Verminderung ihres Werthes möglich ist, so kann das Gericht die Versteigerung der Sache anordnen.

259.

Hat ein Miteigenthümer den anderen gegenüber eine Forderung in Beziehung auf die gemeinschaftliche Sache, so kann er bei der Theilung Befriedigung aus den seinen Schuldnern zufallenden Antheilen fordern. Der Gläubiger kann in diesem Falle, wenn es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, den Verkauf der seinen Schuldnern zufallenden Antheile verlangen.

260.

Jeder, der ein Recht an der gemeinschaftlichen Sache hat, und jeder Gläubiger eines Miteigenthümers kann sich auf seine Kosten an der Theilung betheiligen.

Wird, trotzdem ein darauf gerichteter Antrag vorliegt, die Theilung ohne die Betheiligung des Antragsstellers vorgenommen, so kann sie diesem nicht entgegengesetzt werden.

261.

Jeder Miteigenthümer haftet in Bezug auf das, was infolge der Theilung an die anderen Miteigenthümer gekommen ist, diesen nach Verhältniss seines Antheils wie ein Verkäufer.

262.

Nach Beendigung der Theilung hat jeder Betheiligte die auf die erhaltene Sache bezüglichen Schriftstücke zu verwahren.

Schriftstücke, die sich auf eine Sache beziehen, welche unter alle oder mehrere Miteigenthümer vertheilt worden ist, soll derjenige verwahren, dessen Antheil der grösste ist.

Wenn eine solche Person nicht vorhanden ist, so sollen die Betheiligten den Verwahrer bestimmen. Können sie nicht einig werden, so trifft das Gericht die erforderliche Anordnung. Der Verwahrer des Schriftstücks muss auf Verlangen den übrigen Betheiligten den Gebrauch des Schriftstücks gestatten.

263.

In Bezug auf ein „Iriaiken“, das die Natur des Miteigenthums hat, kommen in erster Linie die Gewohnheiten des betreffenden Bezirks und in zweiter Linie die Bestimmungen dieser Abtheilung zur Anwendung.

264.

Die Bestimmungen dieser Abtheilung kommen auch entsprechend zur Anwendung, wenn mehrere Personen ein anderes Vermögenrecht als das Eigenthumsrecht gemeinschaftlich haben; es sei denn, dass ein besonderer Rechtssatz etwas anderes bestimmt.

Vierter Abschnitt.**SUPERFIZIES.**

265.

Superfizies ist das Recht, ein fremdes Grundstück zu gebrauchen, um darauf ein Bauwerk, Bäume oder Bambus eigenthümlich zu haben.

266.

Wenn der Superfiziar dem Eigenthümer des Landes einen bestimmten Grundzins zu zahlen hat, so kommen die Vorschriften der §§ 274 bis 276 zur entsprechenden Anwendung. Im Übrigen werden auf den Grundzins die Vorschriften des Miethvertrags entsprechend angewendet.

267.

Die Bestimmungen der §§ 209 bis 238 kommen auf das Verhältniss zwischen mehreren Superfiziarern und zwischen dem Superfiziar und dem Eigenthümer des Landes entsprechend zur Anwendung. Doch findet die in § 229 aufgestellte Rechtsvermuthung auf den Superfiziar nur hinsichtlich solcher Vorrichtungen Anwendung, welche erst nach der Bestellung der Superfizies hergestellt worden sind.

268.

Wenn bei der Bestellung der Superfizies eine Zeitdauer nicht bestimmt worden ist, so kann, falls eine besondere Gewohnheit in dieser Hinsicht nicht besteht, der Superfiziar sein Recht jederzeit aufgeben; aber, wenn ein Grundzins zu zahlen ist, so muss er ein Jahr vorher kündigen, oder den Grundzins auf ein volles Jahr vom nächsten Fälligkeitstermin ab weiter entrichten.

Wenn der Superfiziar von der ihm nach dem vorstehen-

den Absatz zustehenden Befugniss, sein Recht aufzugeben, keinen Gebrauch macht, so hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Zustandes des Bauwerks bez. des Bambus oder der Bäume, sowie der übrigen Umstände, unter welchen die Bestellung der Superfizies erfolgt ist, die Zeitdauer des Rechts zwischen zwanzig und fünfzig Jahren zu bestimmen.

269.

Bei Beendigung des Rechts kann der Superfiziar den früheren Zustand des Landes wiederherstellen und zu diesem Zwecke das Bauwerk, den Bambus oder die Bäume wegnehmen. Wenn jedoch der Eigenthümer des Landes unter Anbietung des Zeitwerths erklärt, dass er die Gegenstände kaufen wolle, so darf der Superfiziar dieses Angebot nicht ohne gerechten Grund ablehnen.

Wenn eine von der Bestimmung des vorigen Absatzes abweichende Gewohnheit besteht, so ist diese massgebend.

Fünfter Abschnitt.

DIE EMPHYTEUSIS.

270.

Emphyteusis ist das Recht, auf dem Grundstücke eines Anderen gegen Zahlung eines Zinses Ackerbau zu treiben oder eine Weide zu haben.

271.

Der Emphyteuta darf an dem Grundstück keine Änderung vornehmen, welche dem Lande einen dauernden Nachtheil zufügen würde.

272.

Der Emphyteuta kann sein Recht an Andere abtreten oder für die Dauer seines Rechtes das Land zum Zwecke des Ackerbaus oder der Weide vermieten; ausgenommen wenn es in dem Bestellungsgeschäft besonders verboten ist.

273.

In Bezug auf die Pflichten des Emphyteuta kommen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts und des Bestellungsgeschäfts noch die für den Miethvertrag gegebenen Vorschriften entsprechend zur Anwendung.

274.

Wenn der Emphyteuta durch höhere Gewalt an seiner Einnahme Schaden leidet, so erwächst ihm daraus kein Anspruch auf Erlass oder Herabminderung des Zinses.

275.

Wenn der Emphyteuta infolge höherer Gewalt mindestens drei Jahre hintereinander gar keine Einnahme, oder mindestens fünf Jahre lang nur eine den Betrag des Zinses nicht erreichende Einnahme erzielt hat, so kann er sein Recht aufgeben.

276.

Wenn der Emphyteuta mindestens zwei Jahre hintereinander den Zins nicht bezahlt hat, oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet worden ist, so kann der Grundherr die Aufhebung der Emphyteuse verlangen.

277.

Wo in den Fällen der §§ 271–276 eine abweichende Gewohnheit besteht, ist diese Gewohnheit massgebend.

278.

Die Zeitdauer der Emphyteuse kann zwanzig bis fünfzig Jahre betragen.

Wenn einē Emphyteuse auf längere Zeit begründet wird, so mindert sich die Zeitdauer auf fünfzig Jahre.

Die Emphyteuse kann erneuert werden; doch darf die Zeitdauer von der Erneuerung an fünfzig Jahre nicht überschreiten.

Wenn im Bestellungsgeschäft die Zeitdauer nicht bestimmt ist, und in dieser Beziehung auch keine besondere Wohnheit besteht, so soll dss Recht auf dreissig Jahre gelten.

279.

Die Bestimmung des § 269 findet auf die Emphyteuse entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

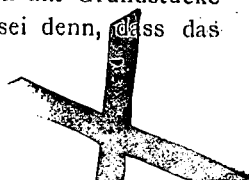
DIE GRUNDDIENSTBARKEIT:

280.

Der Dienstbarkeitsberechtigte ist befugt, in Gemässheit des im Bestellungsgeschäft bestimmten Zweckes ein fremdes Grundstück zum Vortheil seines eigenen Grundstückes zu benützen, jedoch nicht in Widerspruch zu den im öffentlichen Interesse in der dritten Abtheilung des dritten Abschnitts gegebenen Bestimmungen.

281.

Die Grunddienstbarkeit ist mit dem Eigenthum am herrschenden Grundstück in der Weise verbunden, dass sie mit diesem zugleich übergeht, und von anderen am Grundstücke bestehenden Rechten ergriffen wird; es sei denn, dass das



Bestellungsgeschäft etwas anderes bestimmt. Ohne das herrschende Grundstück kann die Dienstbarkeit weder veräußert werden, noch den Gegenstand anderer Rechte bilden.

282.

Der eine von mehreren Miteigenthümern kann für seinen Antheil eine Dienstbarkeit des Grundstücks oder am Grundstück nicht zum Untergang bringen.

Wenn das Grundstück getheilt, oder ein Theil des Grundstücks veräußert wird, so besteht die Dienstbarkeit für oder an jedem Antheil weiter; es sei denn, dass die Dienstbarkeit ihrer Natur nach sich nur auf einen besonderen Theil des Grundstücks bezieht.

283.

Nur eine ständige und sichtbare Dienstbarkeit kann durch Verjährung erworben werden.

284.

Wenn ein Miteigenthümer durch Verjährung eine Dienstbarkeit erworben hat, so gilt der Erwerb auch zu Gunsten der anderen Miteigenthümer.

Eine Unterbrechung der Verjährung gegenüber den Miteigenthümern ist nur wirksam, wenn sie allen die Dienstbarkeit ausübenden Miteigenthümern gegenüber erfolgt.

Wenn gegenüber einem von mehreren die Dienstbarkeit ausübenden Miteigenthümern ein Grund der Hemmung der Verjährung eintritt, so läuft doch die Verjährung zu Gunsten aller Miteigenthümer weiter.

285.

Wenn bei einem Wassergebrauchsrecht das Wasser für die Bedürfnisse des herrschenden und des dienenden Grundstücks nicht ausreicht, so erhält jedes Grundstück nach

Verhältniss seines Bedarfs zunächst das für den Hausgebrauch erforderliche Wasser, und nur das übrige Wasser wird für den sonstigen Gebrauch verwendet; es sei denn, dass in dem Bestellungsgeschäft etwas anderes bestimmt ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere Wassergebrauchsrechte ruhen, so darf der jüngere Dienstbarkeitsberechtigte den älteren im Wassergebrauche nicht beeinträchtigen.

286.

Wenn nach dem Bestellungsgeschäft oder auf Grund besonderen Vertrags dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Verpflichtung obliegt, auf seine Kosten zum Zweck der Ausübung der Dienstbarkeit eine Anlage herzustellen oder in Stand zu halten, so geht diese Last auch auf den Sondernachfolger des Eigenthümers des dienenden Grundstücks über.

287.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks kann sich von der in § 286 bezeichneten Last jederzeit dadurch befreien, dass er den zur Ausübung der Dienstbarkeit erforderlichen Theil des Grundstücks dem Dienstbarkeitsberechtigten überlässt.

288.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks kann die zum Zwecke der Ausübung der Dienstbarkeit auf dem Grundstück errichteten Anlagen auch seinerseits benutzen, soweit dadurch die Ausübung der Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt wird. In diesem Falle hat der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Anlagen antheilig nach Verhältniss des ihm entstehenden Nutzens zu tragen.

289.

Wenn bei dem Besitzer des dienenden Grundstücks die nothwendigen Voraussetzungen der erwerbenden Verjährung vorliegen, so geht die Dienstbarkeit unter.

- 290.

Die in § 289 erwähnte erlöschende Verjährung wird dadurch, dass der Dienstbarkeitsberechtigte sein Recht ausübt, unterbrochen.

291.

Die Frist der in §167, Abs. 2 bestimmten erlöschenden Verjährung wird bei nichtständigen Dienstbarkeiten von der letzten Ausübungshandlung, bei ständigen Dienstbarkeiten von der Zeit an, wo eine die Ausübung störende Thatsache eintritt, berechnet.

292.

Wenn das herrschende Grundstück im Eigenthum mehrerer Personen steht, so erstreckt sich die Wirkung der in der Person eines Miteigenthümers eingetretenen Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung auch auf die übrigen Miteigenthümer.

293.

Wenn der Dienstbarkeitsberechtigte einen Theil seiner Dienstbarkeit nicht ausübt, so erlischt nur dieser Theil durch die Verjährung.

294.

In Bezug auf ein „Iriaken,“* welches nicht die Natur des Miteigenthum hat, sind ausser den Gewohnheiten des

* Iriaken in diesem Sinne ist eine Art Nutzungsrecht, welches den Mitgliedern einer Gemeinde an Wald oder Flur zusteht.

betreffenden Bezirks die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Siebenter Abschnitt.

DAS ZURÜCKHALTUNGSRECHT.

295.

Wenn dem Besitzer einer fremden Sache in Bezug auf diese Sache ein Forderungsrecht zusteht, so kann er bis zur Bezahlung seiner Forderung die Sache zurückhalten; vorausgesetzt, dass die Forderung fällig ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Besitz sich aus einer widerrechtlichen Handlung herleitet.

296.

Der Zurückhaltungsberechtigte kann sein Recht an der ganzen Sache bis zu seiner vollen Befriedigung ausüben.

297.

Der Zurückhaltungsberechtigte kann die Früchte der Sache ziehen, und sie vor den übrigen Gläubigern zur Befriedigung seiner Forderung verwenden. Die Früchte sind zunächst auf die Zinsen, sodann auf das Kapital in Abrechnung zu bringen.

298.

Der Zurückhaltungsberechtigte hat auf die Sache, während er sie besitzt, die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu verwenden.

Ohne Zustimmung des Schuldners darf der Zurückhaltungsberechtigte die Sache nicht gebrauchen oder vermieten oder als Sicherheit geben. Dies gilt nicht, soweit der Gebrauch der Sache zu ihrer Erhaltung erforderlich ist.

Wenn der Zurückhaltungsberechtigte diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, so kann der Schuldner die Aufhebung des Zurückhaltungsrechts verlangen.

299.

Wenn der Zurückhaltungsberechtigte auf die Sache nothwendige Verwendungen gemacht hat, so kann er vom Eigenthümer der Sache Erstattung verlangen.

Wenn der Zurückhaltungsberechtigte auf die Sache nützliche Verwendungen gemacht hat, so kann er nur, wenn die Werthvermehrung zur Zeit noch vorhanden ist, nach Wahl des Eigenthümers Erstattung des aufgewendeten Geldbetrags oder Vergütung des Mehrwerthes verlangen; das Gericht kann jedoch dem Eigenthümer der Sache auf seinen Antrag eine angemessene Frist zur Leistung bewilligen.

300.

Durch die Ausübung des Zurückhaltungsrechts wird der Lauf der erlöschenden Verjährung in Bezug auf die Forderung nicht gehemmt.

301.

Der Schuldner kann die Aufhebung des Zurückhaltungsrechts verlangen, wenn er eine angemessene Sicherheit leistet.

302.

Das Zurückhaltungsrecht erlischt durch den Verlust des Besitzes der Sache. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Sache nach § 298 Abs. 2 vermietet oder verpfändet wird.

Achter Abschnitt.

DAS VORZUGSRECHT.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

303.

Der bevorrechtigte Gläubiger ist berechtigt, nach den in diesem Gesetz und anderen Gesetzen gegebenen Vorschriften aus dem Vermögen des Schuldners vor den übrigen Gläubigern Befriedigung wegen seiner Forderung zu erlangen.

304.

Das Vorzugsrecht kann auch gegenüber denjenigen Geldbeträgen und sonstigen Sachen ausgeübt werden, welche der Schuldner aus dem Verkauf, der Vermiethung, dem Untergang oder der Beschädigung des Gegenstandes des Vorrechts zu erhalten hat; vorausgesetzt dass der Bevorrechtigte sie vor der Auszahlung oder Übergabe mit Beschlag belegen lässt.

Das Gleiche gilt in Bezug auf den Preis, welchen der Schuldner dafür, dass er ein dingliches Recht an dem Gegenstand des Vorzugsrechts bestellt hat, erhält.

305.

Die Bestimmung des § 296 findet auf das Vorzugsrecht entsprechende Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Arten des Vorzugsrechts.

Erste Unterabtheilung.

Das allgemeine Vorzugsrecht.

306.

Wer eine Forderung hat, die auf einem der im Folgenden

aufgeführten Rechtsgründe beruht, hat ein Vorzugsrecht an dem gesammten Vermögen des Schuldners:

1. Aufwendung im gemeinsamen Interesse;
2. Begräbnisskosten;
3. Lohn der Angestellten;
4. Lieferung von Bedürfnissen des täglichen Lebens.

307.

Das Vorzugsrecht unter § 306, no 1 besteht wegen der Aufwendungen, welche im gemeinschaftlichen Interesse aller Gläubiger zum Zwecke der Erhaltung, Auftheilung oder Vertheilung des Vermögens des Schuldners gemacht worden sind.

Wenn unter diesen Aufwendungen solche sind, die nicht allen Gläubigern zu gute kommen, so besteht das Vorzugsrecht nur gegenüber denjenigen Gläubigern, zu deren Vortheil diese Aufwendungen gereichen.

308.

Das Vorzugsrecht des § 306, no 2 besteht wegen der Aufwendungen, welche für ein dem Stande des Schuldners angemessenes Begräbniss gemacht worden sind.

Dieses Vorrecht besteht auch wegen der Aufwendungen für das standesgemässe Begräbniss eines unterstützungsberechtigten Verwandten oder Familienmitgliedes des Schuldners.

309.

Das Vorzugsrecht des § 307, no 3 besteht wegen der Lohnforderungen der Angestellten des Schuldners für die letzten sechs Monate; soweit die Forderung den Betrag von fünfzig Yen nicht überschreitet.

310.

Das Vorzugsrecht des § 307, no 4 besteht wegen der zum nothwendigen Unterhalt des Schuldners, seiner unterstützungsberechtigten, mit ihm zusammen lebenden Verwandten und Familienmitglieder, sowie der Dienstleute während der letzten sechs Monate gemachten Lieferungen. Der Unterhalt begreift Nahrung, Feuerung und Beleuchtung.

Zweite Unterabtheilung.

Das Vorzugsrecht an beweglichen Sachen.

311.

Wer eine Forderung hat, die auf einem der im Folgenden aufgeführten Rechtsgründe beruht, hat ein Vorzugsrecht an besonders bestimmten beweglichen Sachen des Schuldners :

1. Miethe* einer unbeweglichen Sache ;
2. Beherbergung ;
3. Beförderung von Reisenden und Gepäck ;
4. Fahrlässigkeit eines Beamten in Ausübung seines Amtes ;
5. Erhaltung einer beweglichen Sache ;
6. Verkauf einer beweglichen Sache ;
7. Lieferung von Samen, Reissprösslingen und Dünger ;
8. landwirthschaftliche und gewerbliche Dienstleistungen.

312.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 1 besteht wegen des Miethzinses für die unbewegliche Sache und wegen sonstiger

* Unter "Miethe" ist "Pacht" mit verstanden. Die japanische Sprache wendet für beides dasselbe Wort, chintaishaku 賃貸借, an.

aus dem Miethverhältnisse entstandener Verpflichtungen des Miethers an dessen beweglichen Sachen.

313.

Das Vorzugsrecht des Vermiethers von Land besteht an denjenigen beweglichen Sachen, welche der Miether auf das Grundstück oder in die den Zwecken des Grundstücks dienenden Gebäude eingebracht hat, oder welche zur Bewirthschaftung des Grundstücks dienen, sowie an den im Besitz des Miethers befindlichen Früchten des Grundstücks.

Das Vorzugsrecht des Vermiethers von Gebäuden besteht an denjenigen beweglichen Sachen, welche der Miether in das Gebäude eingebracht hat.

314.

Wenn das Miethrecht abgetreten, oder eine Aftervermietung vorgenommen wird, so ergreift das Vorzugsrecht des Vermiethers die dem neuen Miether oder dem Aftermiether gehörigen beweglichen Sachen. Das Gleiche gilt für die Geldbeträge, welche der Abtretende oder der Aftervermieter zu erhalten hat.

315.

Bei der Auftheilung des Vermögens des Vermiethers beschränkt sich das Vorzugsrecht des Vermiethers auf die Miethzinsen des früheren, des jetzigen und des nächsten Termins, auf die sonst noch vorhandenen Verpflichtungen, und auf den Ersatz des während des letzten und des gegenwärtigen Termins entstandenen Schadens.

316.

Wenn der Vermieter Sicherungsgeld erhalten hat, so beschränkt sich das Vorzugsrecht des Vermiethers auf den-

jenigen Betrag, für welchen er durch das Sicherungsgeld Befriedigung nicht erhalten kann.

317.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 2 besteht wegen Unterbringung und Verpflegung des Reisenden, seines Gefolges und seines Fuhrwerks an seinem in dem Gasthaus befindlichen Gepäck.

318.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 3 besteht wegen der Kosten der Beförderung von Reisenden oder Gepäck; sowie wegen etwaiger Nebenkosten an dem in den Händen der die Beförderung besorgenden Person befindlichen Gepäck.

319.

Die Bestimmungen der §§ 192–195 finden auf die in den §§ 312–318 angeführten Vorrechte entsprechende Anwendung.

320.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 4 besteht wegen Forderungen aus einer von einem Beamten in amtlicher Eigenschaft verhangenen Verschuldung an der von ihm bestellten Sicherheit.

321.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 5 besteht wegen Aufwendungen zur Erhaltung einer beweglichen Sache an dieser Sache.

Dieses Vorzugsrecht besteht auch wegen der Aufwendungen, welche zum Zwecke der Erhaltung, Genehmigung und Geltendmachung eines auf die betreffende Sache bezüglichen Rechtes gemacht worden sind.

322.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 6 besteht wegen des für

die bewegliche Sache zu leistenden Kaufpreises nebst Zinsen an der verkauften Sache.

323.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 7 besteht wegen des für Samen, Reissprösslinge oder Dünger zu leistenden Kaufpreises nebst Zinsen an den Früchten des Grundstücks, für welches diese Sachen verwendet worden sind. Das Vorrecht dauert ein Jahr von der Verwendung an.

Das im vorigen Absatz bezeichnete Vorzugsrecht besteht auch für die Forderung aus der Lieferung von Seidenraupeneiern oder von Laub des Maulbeerbaumes, das zur Ernährung von Seidenraupen dienen soll, an den Seidenraupen und den aus dem Laub entstandenen Sachen.*

324.

Das Vorzugsrecht des § 311, no 8 besteht für den landwirthschaftlichen Arbeiter wegen des Lohnes des letzten Jahres, für den gewerblichen Arbeiter wegen des Lohnes der letzten drei Monate an den durch die Arbeit hervorgebrachten Früchten und sonstigen Sachen.

Dritte Unterabtheilung.

Das Vorzugsrecht an unbeweglichen Sachen.

325.

Wer eine Forderung hat, welche auf einem der im Folgenden angeführten Rechtsgründe beruht, hat ein Vorzugsrecht an besonders bestimmten unbeweglichen Sachen des Schuldners :

* Die Maulbeerblätter werden gewöhnlich mit den Zweigen geliefert. Aus den letzteren wird oft Brennholz gemacht.

1. Erhaltung einer unbeweglichen Sache ;
2. auf eine unbewegliche Sache verwendete Arbeit ;
3. Verkauf einer unbeweglichen Sache.

326.

Das Vorzugsrecht des § 325, no 1 besteht wegen der zur Erhaltung einer unbeweglichen Sache gemachten Aufwendungen an dieser Sache. Die Bestimmung des § 321, Abs. 2 findet hierbei entsprechende Anwendung.

327.

Das Vorzugsrecht des § 325, no 2 besteht wegen der von einem Baumeister, einem Architekten oder Ingeniör, oder einem Unternehmer in Bezug auf eine unbewegliche Sache ausgeführten Arbeiten an dieser Sache.

Dieses Vorzugsrecht besteht aber nur an dem Mehrwerth, welchen die unbewegliche Sache infolge der Arbeit zur Zeit noch besitzt.

328.

Das Vorzugsrecht des § 325, no 3 besteht wegen des für eine unbewegliche Sache zu leistenden Kaufpreises nebst Zinsen an der verkauften Sache.

Dritte Abtheilung.

Rangordnung der Vorzugsrechte.

329.

Wenn mehrere allgemeine Vorzugsrechte zusammenstossen, so richtet sich die Rangordnung der einzelnen Rechte nach der in § 306 gegebenen Reihenfolge.

Wenn ein allgemeines Vorzugsrecht mit einem besonderen Vorzugsrecht zusammenstösst, so geht das besondere

vor; doch das Vorzugsrecht wegen der im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Aufwendungen hat den Vorzug gegenüber allen Gläubigern, denen die Aufwendungen zu gute gekommen sind.

330.

Wenn mehrere besondere Vorzugsrechte an derselben beweglichen Sache zusammenstossen, so ist ihre Rangordnung die folgende:

1. Das Vorzugsrecht wegen Miethen einer unbeweglichen Sache, Beherbergung und Beförderung;
2. das Vorzugsrecht wegen Aufwendungen für die Erhaltung einer beweglichen Sache. Haben Mehrere Aufwendungen gemacht, so geht die spätere der früheren vor;
3. das Vorzugsrecht wegen Verkaufs einer beweglichen Sache, Lieferung von Samen, Reissprösslingen und Düngern, sowie wegen landwirthschaftlicher und gewerblicher Dienste.

Wenn der im ersten Rang Bevorrechtigte zur Zeit des Erwerbs der Forderung gewusst hat, dass Bevorrechtigte des zweiten und dritten Ranges vorhanden sind, so kann er sein Vorrecht diesen gegenüber nicht ausüben. Das Gleiche gilt gegenüber demjenigen, der im Interesse eines im ersten Range Berechtigten zur Erhaltung der Sache Aufwendungen gemacht hat.

Bezüglich der Früchte hat der landwirthschaftliche Arbeiter den Vorrang, dann kommt der Lieferant von Samen, Reissprösslingen und Düngern, und endlich der Vermiether.

331.

Wenn mehrere besondere Vorzugsrechte an derselben unbeweglichen Sache zusammenstossen, so richtet sich ihre Rangordnung nach der in § 325 angegebenen Reihenfolge.

Wenn nach und nach mehrere Verkäufe derselben unbeweglichen Sache vorgenommen worden sind, so richtet sich die Rangordnung der Vorrechte der Verkäufer unter einander nach der Zeitfolge.

332.

Wenn Mehrere an demselben Gegenstand das gleiche Vorzugsrecht haben, so soll jeder Befriedigung im Verhältniss zu der Höhe seiner Forderung erhalten.

Vierte Abtheilung.

Wirkung des Vorzugsrechts.

333.

Das Vorzugsrecht an einer beweglichen Sache kann nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem der Schuldner die Sache dem dritten Erwerber übergeben hat.

334.

Wenn ein Vorzugsrecht mit einem Pfandrecht an einer beweglichen Sache zusammenstösst, so hat der Pfandgläubiger das gleiche Recht mit den in § 330 unter 1 aufgeführten Vorzugsrechten.

335.

Wer ein allgemeines Vorzugsrecht hat, erhält Befriedigung erst aus dem nicht zu den unbeweglichen Sachen gehörigen Vermögen; er kann sich nicht an die unbeweglichen Sachen halten, solange das andere Vermögen ausreichend ist.

Bei unbeweglichen Sachen muss er wieder zunächst Befriedigung aus denjenigen Sachen suchen, welche nicht Gegenstand eines besonderen Sicherungsrechts sind.

Wenn derjenige, dem ein allgemeines Vorzugsrecht zu- steht, es unterlässt, in Gemässheit dieser Bestimmungen einer



Vermögensvertheilung beizutreten, so kann er sein Vorzugsrecht, insoweit er durch seinen Beitritt etwas erhalten haben würde, dem eingetragenen Dritten gegenüber nicht geltend machen.

Die Bestimmungen der vorstehenden drei Absätze finden keine Anwendung, wenn der Erlös aus unbeweglichem Vermögen vor dem Erlös aus dem übrigen Vermögen, oder wenn der Erlös aus einer den Gegenstand eines besonderen Sicherungsrechts bildenden unbeweglichen Sache vor dem Erlös aus den anderen unbeweglichen Sachen zur Vertheilung kommt:

336.

Das allgemeine Vorzugsrecht kann auch ohne Eintragung einem Gläubiger, der keine besondere Sicherheit hat, entgegengesetzt werden. Dies gilt nicht gegenüber einem Dritten, der die Eintragung erlangt hat.

337.

Das Vorzugsrecht aus § 325, nō 1 behält seine Wirksamkeit, wenn es alsbald nach Vollendung der zur Erhaltung der Sache vorgenommenen Handlung eingetragen wird.

338.

Das Vorzugsrecht aus § 325, no 2 behält seine Wirksamkeit, wenn vor Beginn der Arbeit der ungefähre Betrag eingetragen wird. Überschreiten die Aufwendungen den eingetragenen Betrag, so hat das Vorzugsrecht für den Mehrbetrag keine Wirkung.

Der für die unbewegliche Sache aus der Arbeit entstandene Mehrwerth ist zur Zeit, wo der Berechtigte der Vertheilung beitrifft, durch Sachverständige, welche das Gericht ernennt, abzuschätzen.

339.

Das in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 337, 338. eingetragene Vorzugsrecht kann vor der Hypothek geltend gemacht werden.

340.

Das Vorrecht aus § 325, no 3 behält seine Wirksamkeit, wenn gleichzeitig mit dem Kaufvertrag die Nichtbezahlung des Kaufpreises oder der Zinsen eingetragen wird.

341.

Bezüglich der Wirkung des Vorzugsrechts finden ausser den Bestimmungen dieser Abtheilung noch die die Hypothek betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt.

DAS PFANDRECHT.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

342.

Der Pfandgläubiger hat das Recht, die zur Sicherung seiner Forderung vom Schuldner oder einem Dritten empfangene Sache zu besitzen, und aus der Sache vor den übrigen Gläubigern Befriedigung wegen seiner Forderung zu erlangen.

343.

Eine Sache, welche nicht übertragbar ist, kann nicht zum Gegenstand des Pfandrechts gemacht werden.

344.

Die Pfandbestellung erlangt Wirksamkeit mit der Über-

gabe der den Gegenstand des Pfandrechts bildenden Sache an den Gläubiger.

345.

Der Verpfänder kann nicht für den Pfandgläubiger den Besitz der Sache ausüben.

346.

Das Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Vertragsstrafe, für die Kosten der Ausübung des Pfandrechts und der Erhaltung der Pfandsache, sowie für die Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung und wegen verborgener Fehler der Pfandsache, soweit nicht in dem Bestellungsgeschäft etwas anderes bestimmt ist.

347.

Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Pfandsache bis zu seiner Befriedigung wegen der ganzen im § 346 aufgeführten Forderung zurückzuhalten; doch kann dieses Recht nicht einem besser berechtigten Gläubiger entgegengesetzt werden.

348.

Der Pfandgläubiger kann für die Dauer seines Rechtes die Pfandsache auf eigene Verantwortung weiter verpfänden. In diesem Falle fällt ihm jeder Schaden zur Last, den die Sache durch höhere Gewalt infolge der Afterverpfändung erleidet.

349.

Der Besteller eines Pfandrechts kann sich weder im Bestellungsgeschäft noch in einem vor der Fälligkeit abgeschlossenen Vertrag verpflichten, an Zahlungsstatt dem Pfandgläubiger das Eigenthum an der Pfandsache zu übertragen, oder sonst ihm ohne Beobachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Weges die Verfügung über die Pfandsache zu überlassen.

350.

Die Bestimmungen der §§ 296–300 und § 304 finden auf das Pfandrecht entsprechende Anwendung.

351.

Wer zur Sicherung der Schuld eines Anderen ein Pfandrecht bestellt hat, kann vom Schuldner in Gemässheit der für die Bürgschaft geltenden Bestimmungen Erstattung verlangen, wenn er die Schuld bezahlt oder infolge der Ausübung des Pfandrechts das Eigenthum an der Pfandsache verloren hat.

Zweite Abtheilung.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

352.

Der Pfandgläubiger kann sein Pfandrecht dem Dritten nur entgegenstellen, wenn er sich fortgesetzt im Besitz der verpfändeten beweglichen Sache befindet.

353.

Wenn der Pfandgläubiger aus dem Besitz der beweglichen Pfandsache entsetzt worden ist, so kann er die Sache nur durch die Besitzwiedererlangungsklage zurückfordern.

354.

Wenn der Pfandgläubiger Befriedigung wegen seiner Forderung nicht erhält, so kann er, vorausgesetzt, dass ein gerechter Grund vorliegt, bei dem Gericht beantragen, dass ihm die Pfandsache ohne weiteres nach Abschätzung durch Sachverständige zu seiner Befriedigung zugesprochen werde. Der Pfandgläubiger hat dem Schuldner vorher Mittheilung von seinem Antrage zu machen.

355.

Wenn an derselben beweglichen Sache Pfandrechte wegen mehrerer Forderungen bestellt worden sind, so richtet sich der Rang der verschiedenen Pfandrechte nach der Zeitfolge ihrer Bestellung.

Dritte Abtheilung.

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen (Antichresis).

356.

Der Pfandgläubiger kann die den Gegenstand des Pfandrechts bildende unbewegliche Sache ihrer Gebrauchsart gemäss gebrauchen und nutzen.

357.

Der Pfandgläubiger hat die Kosten der Verwaltung der unbeweglichen Sache zu bezahlen, und die sonst darauf ruhenden Lasten zu tragen.

358.

Der Pfandgläubiger kann Verzinsung seiner Forderung nicht verlangen.

359.

Die Bestimmungen der §§ 355–357 finden keine Anwendung, wenn in dem Pfandbestellungsgeschäft etwas anderes bestimmt ist.

360.

Die Zeitdauer des Pfandrechts an einer unbeweglichen Sache darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Wenn im Pfandbestellungsgeschäft eine längere Frist bestimmt ist, so mindert sich diese auf zehn Jahre.

Es ist zulässig, das Pfandrecht an der unbeweglichen

Sache zu erneuern, doch darf die Zeitdauer von der Erneuerung ab zehn Jahre nicht übersteigen.

361.

Ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen auch die Bestimmungen des nächsten Abschnitts entsprechende Anwendung.

Vierte Abtheilung.

Verpfändung von Rechten.

362.

Ein Vermögensrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechts bilden.

Auf ein solches Pfandrecht kommen ausser den Bestimmungen dieser Abtheilung die Vorschriften der drei letzten Abtheilungen entsprechend zur Anwendung.

363.

Wenn ein Forderungsrecht verpfändet wird, über welches eine Urkunde ausgestellt ist, so erlangt die Bestellung des Pfandrechts Wirksamkeit mit der Übergabe der Urkunde.

364.

Wenn ein Forderungsrecht, welches einer bestimmten Person zusteht, verpfändet wird, so kann die Verpfändung dem Drittschuldner und überhaupt dritten Personen nur entgegengesetzt werden, wenn dem Drittschuldner gemäss der Bestimmung des § 467 Mittheilung von der Verpfändung gemacht worden ist, oder wenn er ihr zugestimmt hat.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Namensaktien keine Anwendung.

365.

Wenn eine auf den Namen lautende Gesellschaftsschuldverschreibung verpfändet werden soll, so muss die Bestellung des Pfandrechts nach den besonderen für die Übertragung solcher Verschreibungen geltenden Bestimmungen in dem betreffenden Gesellschaftsbuch eingetragen werden. Andernfalls kann die Verpfändung der Gesellschaft und überhaupt dritten Personen nicht entgegengesetzt werden.

366.

Wenn ein Orderpapier verpfändet wird, so muss auf der Rückseite der Urkunde die Bestellung des Pfandrechts vermerkt werden. Andernfalls kann die Verpfändung Dritten nicht entgegengesetzt werden.

367.

Der Pfandgläubiger ist befugt, die den Gegenstand des Pfandrechts bildende Forderung unmittelbar einzuziehen.

Wenn Geld den Gegenstand der Forderung bildet, so darf der Pfandgläubiger die Forderung nur bis zur Höhe des ihm zustehenden Forderungsbetrags einziehen.

Wenn die verpfändete Forderung vor der Forderung des Pfandgläubigers fällig wird, so kann der letztere vom Drittschuldner die Hinterlegung des Forderungsbetrags verlangen. In diesem Falle haftet dem Pfandgläubiger der hinterlegte Betrag.

Wenn der Gegenstand der verpfändeten Forderung nicht Geld ist, so erwirbt der Pfandgläubiger das Pfandrecht an der eingezogenen Sache.

368.

Der Pfandgläubiger kann ausser nach den Vorschriften

dieser Abtheilung sein Pfandrecht auch im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung geltend machen.

Zehnter Abschnitt.

DIE HYPOTHEK.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

369.

Der Hypothekengläubiger hat das Recht, aus der ihm vom Schuldner oder einem Dritten zur Sicherung seiner Forderung ohne Besitzübertragung verpfändeten unbeweglichen Sache vor den übrigen Gläubigern Befriedigung wegen seiner Forderung zu erlangen..

Superficies und Emphytheuse können ebenfalls der Gegenstand der Hypothek bilden. Es finden alsdann die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

370.

Die Hypothek erstreckt sich mit Ausnahme der auf dem Grundstück stehenden Gebäude auf Alles, was zu der unbeweglichen Sache hinzugekommen und mit ihr zu einer Einheit verbunden ist. Dies gilt nicht, soweit im Bestellungsgeschäft etwas anderes bestimmt, oder der Gläubiger nach § 424 zur Anfechtung des vom Schuldner vorgenommenen Geschäfts befugt ist.

371.

Die Bestimmung des § 370 findet auf Früchte nur Anwendung, wenn die unbewegliche Sache mit Beschlagnahme belegt, oder vom dritten Erwerber die in § 381 bezeichnete Anzeige

gemacht worden ist. Diese Ausnahmebestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn innerhalb eines Jahres von Empfang der erwähnten Anzeige an die Beschlagnahme der verpfändeten unbeweglichen Sache erfolgt ist.

372.

Die Bestimmungen der §§ 296, 304 und 351 finden auf die Hypothek entsprechende Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Wirkungen der Hypothek.

373.

Wenn an derselben unbeweglichen Sache zur Sicherung von mehreren Forderungen Hypothek bestellt worden ist, so richtet sich der Rang der Hypotheken nach der Zeit ihrer Eintragung.

374.

Wenn der Hypothekengläubiger Anspruch auf Zinsen oder andere terminliche Geldleistungen hat, so kann er sein Hypothekenrecht nur wegen der in den letzten zwei Jahren fällig gewordenen Beträge ausüben. Wenn jedoch wegen früherer terminlicher Leistungen nach ihrer Fälligkeit ein besonderer Eintrag gemacht worden ist, so können von der Zeit des Eintrags an auch diese geltend gemacht werden.

375.

Der Hypothekengläubiger kann seine Hypothek als Sicherheit für eine andere Forderung geben, oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers desselben Schuldners die Hypothek oder seinen Hypothekenrang abtreten, oder auf sie verzichten. Wenn in einem solchen Fall der Hypothekengläubiger zu

Gunsten mehrerer Personen über seine Hypothek verfügt hat, so richtet sich die Reihenfolge des Rechtes der Betreffenden nach der Zeit, zu welcher der Vermerk über die Verfügung dem Eintrag beigesetzt worden ist.

376.

Wenn im Falle des § 375 der Hauptschuldner weder gemäss § 467 Mittheilung von der Verfügung über die Hypothek erhalten, noch auch seine Zustimmung zu der Verfügung ertheilt hat, so kann die Verfügung dem Hauptschuldner, dem Bürgen und dem Besteller der Hypothek, sowie deren Rechtsnachfolgern nicht entgegengesetzt werden.

Wenn der Hauptschuldner, nachdem er die vorbezeichnete Mittheilung erhalten oder der Verfügung über die Hypothek zugestimmt hat, ohne Einwilligung desjenigen, zu dessen Gunsten die Verfügung vorgenommen worden ist, Zahlung leistet, so kann er dem Letzteren diese Thatsache nicht entgegensetzen.

377.

Wenn der Dritte, welcher das Eigenthum oder die Superfizies an der verpfändeten unbeweglichen Sache erworben hat, dem Hypothekengläubiger auf dessen Verlangen den Kaufpreis zahlt, so geht die Hypothek zu Gunsten des dritten Erwerbers unter.

378.

Der Dritte, welcher das Eigenthum, die Superfizies oder die Emphyteuse an der verpfändeten unbeweglichen Sache erworben hat, kann die Hypothek gemäss §§ 382-384 dadurch „reinigen," dass er den dem Hypothekengläubiger angebotenen und von ihm genehmigten Geldbetrag zahlt oder hinterlegt.

379.

Dem Hauptschuldner und dem Bürgen, sowie deren Rechtsnachfolgern steht das Reinigungsrecht nicht zu.

380.

Dem Dritten, der die unbewegliche Sache unter einer aufschiebenden Bedingung erworben hat steht das Reinigungsrecht während der Schwebelage der Bedingung nicht zu.

381.

Wenn der Hypothekengläubiger die Hypothek geltend machen will, so hat er zuvor dem in § 378 bezeichneten dritten Erwerber Anzeige zu machen.

382.

Der dritte Erwerber kann das Reinigungsrecht bis zum Empfange der Anzeige des § 381 jederzeit ausüben.

Wenn der dritte Erwerber nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Anzeige die in § 383 vorgesehene Erklärung abgibt, so kann er das Reinigungsrecht nicht ausüben.

Ein Dritter, welcher die in § 378 bezeichneten Rechte erst nach der Anzeige des § 381 erworben hat, kann das Reinigungsrecht nur innerhalb der im vorstehenden Absatz für das Reinigungsrecht des dritten Erwerbers bestimmten Frist ausüben.

383.

Wenn der dritte Erwerber die Hypotheken reinigen will, so muss er jedem eingetragenen Gläubiger die folgenden Schriftstücke zustellen :

1. Ein Schriftstück, welches den Rechtsgrund des Erwerbes, Namen und Vornamen, sowie Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, die Beschaffenheit und Lage der

verpfändeten unbeweglichen Sache, den Kaufpreis und die sonst dem Erwerber auferlegten Lasten angiebt;

2. eine Abschrift der auf die verpfändete unbewegliche Sache bezüglichen Einträge im Grundbuch, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf ein schon untergegangenes Recht beziehen;

3. wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats gemäss der Bestimmung des § 384 die öffentliche Versteigerung zum Zwecke der Erlangung eines Mehrbetrags gefordert hat, ein Schriftstück, welches die Erklärung enthält, dass der in no 1 bezeichnete Kaufpreis oder der sonst festgesetzte Betrag nach der Rangordnung der Forderungen bezahlt oder hinterlegt werden solle.

384.

Wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der im § 383 bezeichneten Erklärung die öffentliche Versteigerung beantragt, so wird angenommen, dass er mit dem Angebot des dritten Erwerbers einverstanden sei.

Wenn der Gläubiger die öffentliche Versteigerung fordert, so muss er sich bereit erklären, das Grundstück um einen den vom dritten Erwerber angebotenen Betrag um $1/10$ übersteigenden Preis zu übernehmen für den Fall, dass bei der Versteigerung nicht ein mindestens gleich hoher Preis erzielt werden sollte. Der Gläubiger hat wegen des Kaufpreises und der Verwendungen Sicherheit zu leisten.

385.

Wenn der Gläubiger die öffentliche Versteigerung des Grundstücks verlangen will, so muss er innerhalb der in § 384 bestimmten Frist dem Schuldner und dem Veräusserer der verpfändeten unbeweglichen Sache Mittheilung machen.

386.

Ein Gläubiger, der die Versteigerung verlangt hat, kann seinen Antrag nur mit Genehmigung der anderen eingetragenen Gläubiger zurücknehmen.

387.

Wenn der Hypothekengläubiger innerhalb der in § 382 bestimmten Frist vom dritten Erwerber die Anzeige der Zahlung der Schuld oder der Reinigung der Hypothek nicht erhalten hat, so kann er die öffentliche Versteigerung der verpfändeten unbeweglichen Sache verlangen.

388.

Wenn Land und die darauf stehenden Baulichkeiten im Eigenthum derselben Person stehen, aber die Hypothek nur auf dem Land oder nur auf den Gebäuden ruht, so wird es so angesehen, als wenn der Hypothekenbesteller für den Fall der Versteigerung eine Superfiziesbegründet habe. Der Grundzins wird alsdann auf Antrag der Betreffenden vom Gericht bestimmt.

389.

Wenn der Besteller einer Hypothek nach der Bestellung auf dem verpfändeten Grundstück Gebäude errichtet hat, so kann der Hypothekengläubiger sie mit dem Lande zusammen versteigern lassen; doch kann er sein Recht auf vorzugsweise Befriedigung nur an dem aus dem Lande erzielten Kaufpreis geltend machen.

390.

Der dritte Erwerber ist berechtigt, die unbewegliche Sache in der öffentlichen Versteigerung zu erstehen.

391.

Wenn der dritte Erwerber in Bezug auf das verpfändete

Grundstück nothwendige oder nützliche Verwendungen gemacht hat, so kann er nach der in § 196 aufgestellten Unterscheidung im voraus Ersatz aus dem Kaufpreis verlangen.

392.

Wenn der Gläubiger als Sicherung für dieselbe Forderung eine Hypothek auf mehreren unbeweglichen Sachen hat, und der Erlös aus diesen Sachen gleichzeitig zur Vertheilung kommt, so vertheilt sich die Forderung auf alle Sachen nach dem Verhältniss ihres Werthes.

Wenn nur der Erlös aus einem der mehreren unbeweglichen Sachen zur Vertheilung kommt, so kann der Hypothekengläubiger daraus Bezahlung des gesammten Betrags seiner Forderung erlangen. In diesem Falle kann der nachstehende Hypothekengläubiger bis zur Höhe desjenigen Betrages, welchen der erstgenannte Hypothekengläubiger nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes aus den anderen unbeweglichen Sachen zu bekommen gehabt hätte, das Hypothekenrecht an Stelle des vorgehenden Hypothekengläubigers ausüben.

393.

Derjenige, welcher nach § 391 die Hypothek eines Anderen ausübt, kann verlangen, dass diese Thatsache bei dem die Hypothek betreffenden Eintrag vermerkt werde.

394.

Der Hypothekengläubiger kann nur für denjenigen Theil seiner Forderung, wegen dessen er aus dem Kaufpreis der unbeweglichen Sache keine Bezahlung erhält, Befriedigung aus dem übrigen Vermögen erlangen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erlös aus anderem Vermögen vor dem Kaufpreis der unbeweg-

lichen Sache zur Vertheilung kommt. Indessen kann jeder andere Gläubiger, damit der Hypothekengläubiger seine Befriedigung in Gemässheit der Bestimmung des ersten Absatzes erlange, fordern, dass der bei der Vertheilung auf den Hypothekengläubiger entfallende Betrag hinterlegt werde.

395.

Eine Miethe, welche die in § 602 bestimmte Zeitdauer nicht überschreitet, kann dem Hypothekengläubiger selbst dann entgegengesetzt werden, wenn sie später als die Hypothek eingetragen worden ist. Wenn jedoch diese Miethe dem Hypothekengläubiger Nachtheil bringt, so kann das Gericht auf Antrag des Hypothekengläubigers ihre Aufhebung beschliessen.

Dritte Abtheilung.

Die Erlöschung der Hypothek.

396.

Die Hypothek kann gegenüber dem Schuldner und dem Besteller der Hypothek durch Verjährung nur zugleich mit der Forderung, zu deren Sicherung sie dienen soll, erlöschen.

397.

Wenn Jemand, der nicht Schuldner oder Hypothekenbesteller ist, die verpfändete unbewegliche Sache mit den für die erwerbende Verjährung nöthigen Erfordernissen besitzt, so geht die Hypothek unter.

398.

Wer an einer Superfizies oder Emphyteuse eine Hypothek bestellt hat, kann den Verzicht auf sein Recht dem Hypothekengläubiger nicht entgegensetzen.

